



Beteiligung macht stark

Institutionelle, gesellschaftliche und politische Partizipation
junger Berlinerinnen und Berliner aus der Jugendhilfe

Dokumentation der Fachtagung (9. November 2010)
und weiteres Material zum Thema

Begrüßung	
> Andreas Schulz, <i>Der PARITÄTISCHE Berlin</i>	4
> Dr. Gabriele Schlimper, <i>Der PARITÄTISCHE Berlin</i>	6
Impuls aus der Landesebene:	
> Sigrid Klebba, <i>Leiterin der Abt. Jugend und Familie (Landesjugendamt, SenBWF)</i>	7
Impuls aus der Bezirksebene:	
> Pia Yvonne Schäfer, <i>Projektkoordinatorin Drehscheibe Kinder- und Jugendpolitik Berlin</i>	12
Impuls aus der Jugendhilfe:	
> Philip Meade, <i>Kinderrechts-Beauftragter (Kompaxx e.V. Jugendhilfe)</i>	16
Ergebnisse der Workshops	
> Spielleitplanung – ist keine Spielplatzplanung	30
> Beteiligung von jungen Menschen in der Jugendhilfe – was bedeutet das für die Fachkräfte?	45
> Jugendliche in der Sozialarbeit erreichen – Was tickt Jugendliche heute an?	47
Ausblick	49
Anhang	
> Literatur & Material zum Thema	50
> Jugend-Rundschreiben Nr. 5/2005: Koordinierungsstellen und Beteiligungsbüros der Kinder- und Jugendmitbestimmung in Berlin	52
> Die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (Mai 2012)	55
Impressum	70

Beteiligung macht stark

Institutionelle, gesellschaftliche und politische Partizipation
junger Berlinerinnen und Berliner aus der Jugendhilfe

9. November 2010

- = 9.00 Uhr
Begrüßung
Andreas Schulz/Dr. Gabriele Schlimper
(Der PARITÄTISCHE Berlin)
- = 9.15 Uhr
Impuls aus der Forschung
Unsichtbares Politikprogramm?
Politisches Interesse und Engagement in
„bildungsfernen Lebenswelten“
Erik Flügge
(Sinus Sociovision GmbH)
- = 11.00 Uhr
Impuls aus der Landesebene
Sigrid Klebba, Leiterin der Abt. Jugend und Familie
(Landesjugendamt, SenBWF)
Impuls aus der Bezirksebene
Pia Yvonne Schäfer, Projektkoordinatorin
Drehscheibe Kinder- und Jugendpolitik Berlin
(Stiftung SPI)
Impuls aus der Jugendhilfe
Philip Meade, Kinderrechts-Beauftragter
(Kompaxx e.V. Jugendhilfe)
- = 13.00 Uhr
Workshops
 - › Spielleitplanung – ist keine Spielplatzplanung
 - › Beteiligung im Sozialraum
Von Kiezdetektiven und Hinguckern
 - › Jugendliche in der Sozialarbeit erreichen
Was tickt Jugendliche heute an?
 - › Fachkräfte
Beteiligung von jungen Menschen in der Jugendhilfe –
was bedeutet das für die Fachkräfte?
- = 14.30 Uhr
Abschluss-Kaffee im Foyer
Andreas Schulz/Dr. Gabriele Schlimper
(Der PARITÄTISCHE Berlin)



Andreas Schulz

Referat Jugendhilfe, Der PARITÄTISCHE Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich darf Sie herzlich zu unserer PARITÄTISCHEN Fachtagung „Beteiligung macht stark!“ begrüßen. Ich freue mich, dass das Referat Jugendhilfe diese Veranstaltung in Kooperation mit der Geschäftsstelle Bezirke durchführen kann: Ich darf herzlich Frau Dr. Schlimper, Leiterin der Geschäftsstelle Bezirke und Frau Hilla zur Horst, Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle Bezirke die inhaltlich die Fachtagung mitgestaltet hat, begrüßen. An dieser Stelle danke ich auch schon Frau Münch vom Bezirksamt Pankow und Herrn Meade von Kompaxx e.V., die ebenfalls mit zur Vorbereitungsgruppe gehört haben und deren Ratschläge wir gerne angenommen haben.

Heiner Geißler, der Schlichter bei „Stuttgart 21“ hat vor kurzem gesagt: „Der Prozess Stuttgart 21 wird die Republik grundlegend verändern. Rigorosität ist am Ende, die Entscheidung gibt es immer nur nach offener Diskussion.“

Diesen Satz möchte ich gerne an den Anfang meiner einführenden Worte stellen. Ich komme gleich auf diesen Satz zurück und versuche Parallelen zu unserem Thema zu ziehen, will aber zunächst stichpunktartig auf einige weitere Aspekte eingehen, weshalb wir heute zu dieser Fachtagung geladen haben.

Im **Bundesmodellprogramm „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“** (2006-09) wurden Wirkfaktoren für erfolgreiche Hilfeverläufe in den Hilfen zur Erziehung benannt. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Hilfen wurde als ein wesentlicher Wirkfaktor identifiziert.

Die aktuelle **Bildungsdebatte** greift unserer Meinung nach zu kurz: Es ist mehr, es muss mehr sein, was befähigt an dieser Gesellschaft teilhaben zu können als die klassische, formelle (Schul-) Bildung. Wir setzen neben das B für Bildung ein zweites B für Beteiligung. Diese Beteiligung darf kein exklusives Recht der besser Gebildeten, und auch Besserverdienenden sein. Die Beteiligung an gesellschaftlichen, kleinen oder großen Prozessen muss für möglichst viele Bevölkerungsgruppen gelten.

Für die sozialen Organisationen mit ihren Jugendhilfeeinrichtungen wird die Aufgabe, Beteiligung für ihre Zielgruppen erlernbar zu machen und überhaupt zu ermöglichen, ein wichtiges Betätigungsfeld sein, um sich **inhaltlich** in den nächsten Jahren zu **profilieren**. In Jahren, in denen nicht aufgehört werden wird, die Hilfeangebote der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die Hilfen zur Erziehung im Mittelpunkt von Kosten- und Rechtfertigungsdebatten stehen zu lassen.

Und jetzt komme ich noch einmal zu Heiner Geißler bzw. „Stuttgart 21“. Haben Sie mal im Fernsehen, auf Phoenix, in den vergangenen Tagen die S21-Diskussion, die dort live übertragen wird, zumindest zeitweise verfolgt? Ich kann Ihnen das für die nächsten Tage nur empfehlen. Den Ausführungen der Experten können inhaltlich nur Wenige folgen, Geißler ermahnt immer wieder die Fachleute sich verständlich auszudrücken, auch mit dem Hinweis, dass man „normale“ Zuhörer und Zuschauer live vor Ort und an den Bildschirmen weiß.

Warum spreche ich das an? Was heißt das auf uns und unsere Arbeit bezogen? In der Jugendhilfe geht es nicht um Kopf- oder Durchgangsbahnhof, es geht aber in **Einrichtungen um Tagesgestaltung**, es geht

im **Sozialraum um Platzgestaltung**, es geht im **politischen Rahmen** vielleicht auch einmal um einen **Bahnhof**.. Und vielleicht schaffen wir es ja, dass irgendwann nachmittags nicht mehr ausschließlich den Talk- und Expertenrunden in den Privaten gelauscht wird, sondern eben ntv , n24 oder Phoenix... mit brisanten Themen, die das Zusammenleben prägen auch das Interesse von „normalen“ Bürgerinnen und Bürgern finden, wenn wir uns bemühen den Heranwachsenden die Themen verständlich, attraktiv und nützlich zu machen und den Wert von Beteiligung und Partizipation nahebringen.

Sicher noch ein weiter Weg, aber wir wollen mit dieser Fachtagung deutlich machen, dass wir uns auf den Weg machen, dass uns das Thema beschäftigen muss für die Kinder und Jugendlichen, die in unseren Einrichtungen sind, unsere Leistungen in Anspruch nehmen.

Thomas Rauschenbach hat in seinem Buch „Zukunftschance Bildung, Familie, Jugendhilfe und Schule in neuer Allianz“ folgendes ausgeführt:

„Öffentliche Bildungsangebote sollten die Verwirklichung von zumindest vier Zielen im Auge behalten:

- > Erstens, dass Kinder und Jugendliche als handelnde Akteure so kompetent werden, dass sie den kulturellen, sozialen, subjektiven und materiell-dinglichen Herausforderungen der Zukunft einigermaßen gewachsen sind;
- > zweitens, dass herkunftsbedingte ungleiche Ausgangsbedingungen so weit wie möglich ausgeglichen werden;
- > drittens, dass Bildungsprozesse besser und intelligenter im Lebenslauf aufeinander aufbauen und dabei konsequent individualisiert werden;
- > viertens, dass die je nachfolgende Generation dazu befähigt wird, an der demokratischen Gestaltung des bestehenden Gemeinwesens verantwortlich mitzuwirken.“

Darum geht es hier und heute: Wir machen Bildungsangebote in der Jugendhilfe um an der Verwirklichung der oben aufgeführten Ziele mitzuhelfen.

Ich wünsche uns eine spannende Fachtagung.

Dr. Gabriele Schlimper

Geschäftsstelle Bezirke, Der PARITÄTISCHE Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich begrüße Sie recht herzlich zum Fachtag zum Thema „Beteiligung macht stark“ – Institutionelle, gesellschaftliche und politische Partizipation junger Berlinerinnen und Berliner aus der Jugendhilfe.

Ausser Frage steht, dass eine demokratische Gesellschaft starke Persönlichkeiten braucht, Jugendliche und junge Erwachsene braucht, die Verantwortung für sich und die Gemeinschaft übernehmen.

Was also können wir tun um Jugendliche auf dem Weg hin zur starken Persönlichkeit zu unterstützen? Kinder und Jugendliche wollen mitmischen, d.h. mitreden, mitgestalten und mitentscheiden, dort wo es sie betrifft. Beteiligung wird hier verstanden als aktive Teilnahme an den Prozessen der Lebenswelt des Jugendlichen, dies kann sein im Sozialraum, in Schule, im Verein und in der Familie. Wer gelernt hat seine Interessen im Familienalltag einzubringen, wird sich zutrauen dies auch an anderer Stelle zu tun.

Beteiligung von Kinder und Jugendlichen bedeutet auch, dass hierfür Möglichkeiten geschaffen werden bzw. diese aufgezeigt werden. Kinder und Jugendliche Informationen über Strukturen der Beteiligung erhalten. Darüber hinaus, dass ihnen Unterstützer in Politik, Verwaltung, Schule und in der Jugendarbeit zur Seite gestellt werden, die sie zum Engagement ermutigen. Wenn Kinder und Jugendliche mit ihren Anliegen und Meinungen ernst genommen werden, sie als Expertinnen und Experten in „eigener Sache“ begriffen werden, so liefern sie wichtige Anregungen für anstehende Veränderungen. Nur so kann es gelingen Jugendlichen Demokratie zu erklären, bzw. Demokratie sinnhaft erlebbar zu machen. Auf dem Hintergrund dieser Erfahrungen kann es gelingen sie auch für zukünftiges ehrenamtliches und zivilgesellschaftliches Engagement zu gewinnen.

Die rechtlichen Grundlagen für Kinder- und Jugendbeteiligung sind in der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 formuliert. In Berlin haben sich Strukturen gebildet, fachliche Standards und Leitlinien wurden erarbeitet, um mit deren Hilfe Träger der Jugendhilfe und Verwaltung glaubwürdige Angebote der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen.

Diese möchten wir Ihnen heute präsentieren und gemeinsam mit Ihnen den Fragen nachgehen:

- > Wo müssen wir Jugendliche „abholen“ und wie können wir insbesondere Jugendliche aus bildungsfernen Lebenswelten erreichen?
- > Welche Strukturen zur Beteiligung bestehen bereits in Berlin?
- > Wo sehen wir sinnvolle Ansätze zur Beteiligung? Was hat sich bewährt, wo liegen Fallstricke?
- > Was bedeutet das für die Weiterentwicklung einer Organisation und ihrer Mitarbeiter?

Meine sehr geehrten Teilnehmerinnen und Teilnehmer, ich bin gespannt auf die sicherlich interessanten Vorträge und Diskussionen, danke Ihnen herzlich schon jetzt für Ihre aktive Mitarbeit in den Workshops und wünsche uns einen guten Verlauf der Fachtagung.

Referat zur Fachtagung „Beteiligung macht stark“

Sigrid Klebba, Leiterin der Abt. Jugend und Familie Landesjugendamt SenBWF

Sehr geehrter Herr Schulz,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich darf mich sehr herzlich für die Einladung bedanken, eröffnet es doch die Möglichkeit, umfassend all die Aktivitäten und Maßnahmen vorzustellen, mit der die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Bedeutung des Themas „Partizipation und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ unterstreicht.

Ein Fachtag zu diesen Themen an einem 9. November hat darüber hinaus einen besonderen Bezug, sind doch strukturell verankerte Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeiten eine wesentliche Grundlage für ein stabiles und lebendiges demokratisches Gemeinwesen.

Mitwirkung in sozialen Hilfe- und Unterstützungsprozessen ist wesentlicher Grundsatz der sozialen Arbeit, „nicht für“, sondern „mit“ den Menschen, „Betroffene zu Beteiligten“ machen, aus Adressaten von Hilfe und Unterstützung Mitgestaltende werden zu lassen, das ist der Kern und das Wesen gelingender Hilfeprozesse.

Welchen Rahmen setzt hier das Land in der Ausgestaltung des SGB VIII?

Vor zehn Jahren haben sich der Senat und die Bezirke dazu verpflichtet, im Rahmen der vom Berliner Abgeordnetenhaus beschlossenen „Leitlinien für eine kinder- und jugendfreundliche Stadt“ (Drs.13/3689), den Schwerpunkt Interessenvertretung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Berlin weiter voran zu bringen.

Die Bestrebungen zur Stärkung der Kinder- und Jugendbeteiligung in Berlin richteten sich seitdem in erster Linie auf die konsequente Umsetzung der in Berlin bestehenden Gesetzgebungen und Verfahrensregelungen der Verwaltungen sowie die Stärkung der Position der Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche in den zuständigen Verwaltungen auf Senats- und Bezirksebene.

Rechtliche Grundlagen

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Beteiligung und Mitbestimmung. Dieses Recht ist ihnen zugesichert im „Mitwirkungsparagraph“ § 8 des SGB VIII, der durch das Berliner Ausführungsgesetz zum SGB VIII, § 5 AG KJHG konkretisiert wird. Das Land Berlin hat in seinem Ausführungsgesetz ausdrücklich dazu verpflichtet, die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an allen sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen sicherzustellen und dafür geeignete Formen der Beteiligung junger Menschen zu gewährleisten.

Davon ausgehend hat SenBildWiss in seinem Jugend - Rundschreiben Nr.: 5/2005 zu „Koordinierungsstellen und Beteiligungsbüros der Kinder- und Jugendmitbestimmung“ die Bezirksämter von Berlin darauf hingewiesen, dass es eine gesetzliche Verpflichtung für die Bezirke gibt, die

Mitwirkung und Mitgestaltung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden kommunalen Planungen und Entscheidungen sicherzustellen.

Die Frage ist, wie die institutionelle, gesellschaftliche und politische Partizipation junger Menschen durch geeignete Maßnahmen gestärkt werden kann und welche Instrumente dafür zu entwickeln sind? Partizipation junger Menschen gehört zu den Grundprinzipien der Arbeit in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zu den Zielen schulischer Bildung, aber auch in den Familien. Darüber hinaus hat die Bedeutung auch im Rahmen der Stadtentwicklungsprozesse zugenommen.

Beteiligung in den Feldern der Kinder- und Jugendhilfe und Schule

Junge Menschen sollen frühzeitig an Verantwortung für sich selbst, für andere und für die Gesellschaft herangeführt werden und in einem lebendigen Sozialraum aktiv an der Gestaltung ihres Lebensumfeldes mitwirken können.

- › **Kita:** So ist schon für die Kindergartenkinder geregelt, dass sie entsprechend § 1 des Kindertagesförderungsgesetzes Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Gestaltung des Kita-Alltags erhalten. In Übereinstimmung mit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen beschreibt das „Berliner Bildungsprogramm für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen bis zu ihrem Schuleintritt“ frühkindliche Bildung als einen aktiven Prozess, in dem das Kind vom ersten Atemzug an aus eigenem Antrieb sich selbst und seine Welt entdeckt, erforscht und gestaltet.

Frühkindliche Förderung hat die Aufgabe, diese eigenständige Bildungstätigkeit des Kindes und seine Neugier auf die Welt nach Kräften zu unterstützen. Partizipation als die Möglichkeit und Herausforderung, mit den eigenen Kompetenzen Einfluss auf die eigene Lebenssituation zu nehmen und selbstgesetzte Ziele zu erreichen, ist ein Grundprinzip frühkindlicher Förderung im Sinne des Berliner Bildungsprogramms.

- › **Familien:** SenBildWiss und Bezirke fördern Familienbildungsprojekte, die sowohl Kenntnisse zu kindlicher Entwicklung und Erziehung vermitteln als auch Möglichkeiten praktischer Erfahrung im Miteinander von Eltern und Kindern und zu einer jeweils altersgemäßen Partizipation von Kindern an Entscheidungen über den Familienalltag geben. In diesem Zusammenhang sind auch die Elternbriefe des Arbeitskreises Neue Erziehung (ANE) zu nennen, die Berliner Eltern durch das Land Berlin kostenfrei zu Verfügung gestellt werden.
- › **Hze:** Auch im Rahmen der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen der Hilfen zur Erziehung werden mit den Leistungserbringern – insbesondere im stationären Bereich – Methoden der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Qualitäts- und Wirksamkeitsbeurteilung der Hilfen entwickelt und erprobt. An der Hilfeplanung sind die Kinder und Jugendlichen immer auch selbst – altersgerecht – beteiligt.
- › **Schule:** Im Schulbereich hat das Land Berlin in den letzten Jahren vor allem die Berliner Schulkultur auf den Prüfstand gestellt. Zu den Qualitätsmerkmalen „guter Schulen“ zählen das soziale Klima in Schule und Klassenzimmer, die Gestaltung der Schule als Lebensraum mit der Beteili-

gung der Schülerinnen und Schüler am Schulleben und an der Schulentwicklung, die Öffnung von Schule gegenüber ihrem Umfeld, einhergehend mit der in Berlin verpflichtenden Kooperation mit außerschulischen Partnern. Die Öffnung von Schule gegenüber ihrem Umfeld geschieht im Interesse der Förderung der Schülerinnen und Schüler. Die inzwischen vorliegende Konzeption zur Gesamtstruktur zur Verbesserung der Kooperation von Schule und Trägern der Kinder- und Jugendhilfe wird diesen Prozess sicherlich positiv unterstützen.

Koordination auf Landes- und Bezirksebene

Im Auftrag der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist die „Drehscheibe Kinder- und Jugendpolitik“ bei der Stiftung Sozialpädagogisches Institut „Walter May“ (SPI) als Landeskordinierungsstelle für die zentrale Koordinierung und strukturelle Verankerung von Partizipation junger Menschen in Berlin zuständig. Sie unterstützt die Berliner Bezirke bei der strukturellen Umsetzung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vor Ort, vernetzt die Partner und organisiert den landesweiten Informationstransfer und den ressortübergreifenden Fachaustausch.

In dem schon erwähnten Rundschreiben wurde den Bezirken empfohlen, bei der Einrichtung von Koordinierungsstellen und Beteiligungsbüros die vom Landesjugendhilfeausschuss beschlossenen Standards zugrunde zu legen. Zurzeit existieren in neun Bezirken Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche.

- > Koordinierungsstellen in Pankow und Lichtenberg
- > Kinder- und Jugendbüros in Mitte, Neukölln, Marzahn-Hellersdorf, Steglitz-Zehlendorf und Friedrichshain-Kreuzberg
- > Kinder- und Jugendparlamente in Charlottenburg-Wilmersdorf und Tempelhof-Schöneberg

Um das Thema der Interessenvertretung und Partizipation von Kindern wirksam in der Öffentlichkeit zu präsentieren, hat die Drehscheibe Kinder- und Jugendpolitik im Rahmen des Berliner Jugendportals www.jugendnetz-berlin.de eine Informationsplattform für die Partizipation junger Menschen in Berlin www.mitbestimmen-in-berlin.de entwickelt. Sie gibt aktuell Auskunft über die Institutionen, Einrichtungen und Projekte der Berliner Beteiligungsarbeit, über Fördermöglichkeiten und Publikationen zum Thema.

Kinder und Jugendliche in den Mittelpunkt unserer Aufmerksamkeit zu stellen heißt auch, die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit junger Menschen zu fördern und durch die Anerkennung ihrer schon vorhandenen Kompetenzen auf die Lebens- und Selbstwerterfahrungen positiv einzuwirken.

Seit mehreren Jahren hat sich das Berliner Jugendforum im Rahmen des Aktionsprogramms „respectABel – Jugend für Toleranz und Verantwortung“ zum landesweiten Forum Beteiligungsforum der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit entwickelt. In diesem Jahr findet es am 20. November zum 10. Mal statt. Das Jugendforum ist ein gutes Mittel, um der Politikverdrossenheit entgegen zu wirken und junge Menschen zu motivieren, sich für die eigene Sache oder die Interessen Gleichaltriger einzusetzen.

Ebenso fördert die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung das erfolgreiche Modell

der „U18“ Kinder- und Jugendwahl, das Kindern und Jugendlichen spielerisch ermöglicht, sich intensiv mit demokratischen Strukturen auseinander zu setzen, Politik praktisch zu erfahren und sich mit den eigenen Mitwirkungsrechten und -möglichkeiten zu befassen. „U 18“ wird auch im Wahljahr 2011 im Verbund mit kommunalen und freien Trägern der Jugendarbeit sowie Schulen und interessierten Vereinen organisiert und durchgeführt und findet eine Woche vor der „echten“ Abgeordnetenhauswahl statt.

Auch bei der Entwicklung von handhabbaren Instrumenten ist Berlin ein ganzes Stück vorangekommen. Die vom Landesjugendhilfeausschuss eingesetzte Landesarbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII „Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen“ ist mit der Entwicklung von spezifischen Partizipationsverfahren beauftragt worden. Bei den Prüfverfahren handelt es sich um die Vertretung der tatsächlichen Interessen und Belange von Kindern und um ihre Mitbestimmung und aktive Mitgestaltung ihrer unmittelbaren Lebensbereiche in den Bezirken.

Erstes Ergebnis ist der „Projektplanungsbogen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen beim Neubau und bei der Sanierung von Spiel- und Freiflächen“, der als standardisiertes Beteiligungsverfahren in einigen Bezirken bereits praktisch umgesetzt wird, wie u.a. in Pankow, Steglitz-Zehlendorf, Lichtenberg, Mitte.

Des Weiteren ist ein standardisiertes Verfahrensmodell zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Straßenplanung erarbeitet worden, das dem LJHA derzeit zur Beschlussfassung vorliegt.

Im Jahr 2009 hat der LJHA die LAG für zwei weitere Jahre beauftragt, für die Bereiche Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung und Jugendhilfeplanung Ansatzpunkte für eine verbesserte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu beschreiben und Handreichungen zu entwickeln, die Hilfestellungen für die praktische Umsetzung bieten.

Dadurch soll auch die Beschreibung entsprechender Qualitätsstandards ermöglicht und deutlich werden, welche Ressourcen zu deren Umsetzung notwendig sind.

In der Senatsvorlage zum Thema „Kinder in den Mittelpunkt: Kinderfreundlichkeitsprüfung auf Landes- und Bezirksebene einführen“ vom März 2009 hat der Senat verschiedene Empfehlungen ausgesprochen, wie

- › Den Ausbau und die Weiterentwicklung der Anlaufstellen und Angebote für Kinder- und Jugendbeteiligung in den Bezirken. 9 von 12 Bezirken sind schon mit einer Anlaufstelle ausgestattet. Um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vor Ort zu verstetigen und die Kinder- und Jugendfreundlichkeit im Rahmen von Politik- und Verwaltungshandeln voranzutreiben, müssen kommunalpolitische Beschlüsse gefasst werden.
- › Die Institutionalisierung des Rede- und Mitspracherechts von Kindern und Jugendlichen. Gemäß § 35 AG KJHG (Abs.7 Nr.7 und Abs.8) ist die Institutionalisierung des Rede- und Mitspracherechts junger Menschen in den Jugendhilfeausschüssen und Bezirksverordnetenversammlungen sicherzustellen. Die Mitsprache und Mitwirkung der Schülervvertretungen, Bezirksschüler/innen-ausschüsse und Kinder- und Jugendparlamente in der BVV und im Jugendhilfeausschuss sollte durch die Berufung geeigneter junger Menschen mit beratender Stimme gewährleistet werden.

- > Ausbau und die Weiterentwicklung bestehender Angebote.

Eine erfolgreiche Implementierung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf lokaler Ebene kann idealtypisch Bestandteil eines kommunalen Gesamtkonzepts sein, das entsprechende Ziele und Maßnahmen beinhaltet. Beispiele hierfür gibt es in Pankow, Mitte, Lichtenberg und Friedrichshain-Kreuzberg. So hat das Bezirksamt Mitte ein Optimierungskonzept zur „Adressatenbeteiligung“ als einen Teil der Sozialraumorientierung entwickelt. Das Konzept beinhaltet ein eigenes Beschwerdemanagement für junge Menschen, die Festlegung zu kindgerechten Informationsmaterialien, die Einbeziehung des Willens junger Menschen im Hilfeplanverfahren und die regelmäßige Befragung von jungen Menschen als Grundlage einer bedarfsgerechten Jugendhilfeplanung.

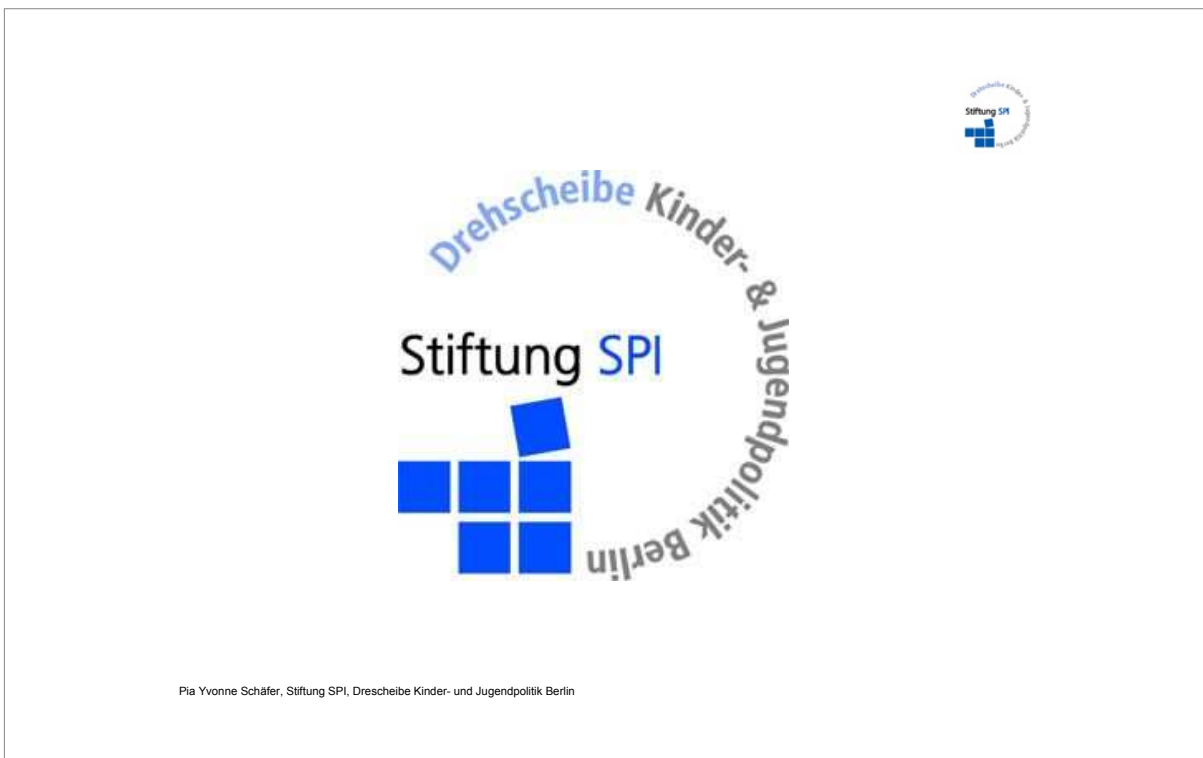
Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird in Berlin schon vielfältig umgesetzt, aber sie tangiert längst noch nicht alle Lebensbereiche von jungen Menschen. Um das Beteiligungspotential der Kinder und Jugendlichen in Berlin weiter zu stärken, muss die strukturelle Verankerung und Verbindlichkeit von Partizipation vorangetrieben werden. Kinder und Jugendliche sollten im gesamten Prozess der sozialen und politischen Beteiligung auf allen Niveaus von der Problemdefinition über die Ideen- und Vorschlagsentwicklung, die Beteiligung an den eigentlichen Entscheidungen, aber auch bei der Planung und Umsetzung und der Verantwortungsübernahme beteiligt werden.

Dies gilt auch für alle Hilfe- und Leistungsangebote im Rahmen der Jugendhilfe. Mitwirkung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als strukturell verankertes Prinzip muss als Maßstab und Ziel der Qualitätsentwicklung in allen Feldern der Jugendhilfe umgesetzt werden.

In diesem Sinne ist auch dieser Fachtag ein wesentlicher Qualitätsbaustein.

Drehscheibe Kinder- und Jugendpolitik Berlin

Pia Yvonne Schäfer › Stiftung SPI




Die **Drehscheibe** Kinder- und Jugendpolitik Berlin ist die **Landeskoordinierungsstelle** - für Kinder- und Jugendbeteiligung.

Entstanden ist sie 1993 aus dem Projekt „Kids beraten den Senator“.

Auftrag:
Beförderung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und Verstetigung entsprechender Strukturen auf Bezirksebene.

Ausstattung:
2 halbe (je 20 Std.) Fachstellen und 1 Verwaltungskraft





Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) Land Berlin - § 5 beschreibt vor allem konkrete Beteiligungserfordernisse:

(3) **In jedem Bezirk sind darüber hinaus geeignete Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung und anderen sie betreffenden Planungen zu entwickeln und organisatorisch sicherzustellen.**

Dabei ist der **Bezirksschülerausschuss** in die Beteiligung einzubeziehen. Die Aufgaben nach Satz 1 und 2 sind unmittelbar dem für Jugend zuständigen Mitglied des Bezirksamts zuzuordnen und fachlich zu unterstützen, zu betreuen sowie vom Jugendhilfeausschuss zu begleiten.

Den Kindern und Jugendlichen soll Gelegenheit gegeben werden, ihre Interessen und Belange herauszufinden, sie zu äußern und sie gegenüber den verantwortlichen Personen und Stellen zu vermitteln. Über die Maßnahmen und Erfahrungen soll dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig berichtet werden.



- #### Anlaufstellen für Kinder- und Jugendbeteiligung in den einzelnen Bezirken:
- (BA = Träger Bezirksamt, FT = Freier Träger)
- Kinder und Jugendparlament **Charlottenburg-Wilmersdorf** (BA)
 - Kinder- und Jugendbeteiligungsbüro **Friedrichshain-Kreuzberg** (FT)
 - Koordinierungsstelle für Kinder- und Jugendbeteiligung **Lichtenberg** (BA)
 - Kinder- und Jugendbüro **Marzahn-Hellersdorf** (FT)
 - Kinder- und Jugendbüro **Mitte** (BA) und Koordinierungsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung **Mitte** im Moabiter Ratschlag e.V. (FT)
 - Kinderbüro **Neukölln** (BA)
 - Stelle für politische Bildung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen **Pankow** (BA)
 - Kinder- und Jugendbüro **Steglitz-Zehlendorf** e.V. (FT)
 - Kinder- und Jugendparlament **Tempelhof-Schöneberg** (BA); Kinder- und Jugendversammlung **Mariendorf** JFH Bungalow (BA); Kiezexperten für **Lichtenrade** des LortzingClubs (FT)
- Zarte Pflänzchen entwickeln sich in **Reinickendorf**, **Spandau** und **Treptow-Köpenick**
- Standards, Adressen und Ansprechpartner finden Sie unter:*
www.mitbestimmen-in-berlin.de
- Stiftung SIF



Die bezirklichen Anlaufstellen und andere Akteure mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendbeteiligung vernetzen sich, z.B., im **LaKoK = Landeskoordinierungskreis für Kinder und Jugendpartizipation**: Der Landeskoordinierungskreis arbeitet mit dem Ziel, als Fachgremium zur Weiterentwicklung und Beförderung der Kinder- und Jugendpartizipation in Berlin beizutragen, fachliche Standards zu sichern sowie Landesweite Projekte und Konzepte zu initiieren und abzustimmen.
z.B.: AG Demokratie in /mit Schule, Jugendliche im öffentlichen Raum, Standards für Jugendparlamente, Prozessmoderatorenpool für Kinder- und Jugendbeteiligung ..

Unterstützt wird die Arbeit der Bezirksebene durch die **LAG = Landesarbeitsgemeinschaft für Mitbestimmung in Berlin**:

- Unterstützung der Einrichtung von Koordinierungsstellen für Kinder- und Jugendbeteiligung und Entwicklung entsprechender Qualitätsstandards (siehe Standards für Koordinierungsstellen und Beteiligungsbüros der Kinder- und Jugendmitbestimmung in Berlin 2003)
- Förderung des Umsetzungsprozesses der Leitlinien für ein kinder- und jugendfreundliches Berlin von 1999 (z.B. Projektplanungsbogen für Spielplatzneu-/umplanungen; Spielleitplanung)
- Regelmäßige fachliche Zusammenarbeit an den Landesjugendhilfeausschuss und die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
- Erarbeitung von Arbeitshilfen zur Thematik der Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen, z.B. Demokratie macht Schule/Schule macht Demokratie 2007



Weitere Information und Standards der
Partizipation unter
www.mitbestimmen-in-berlin.de

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

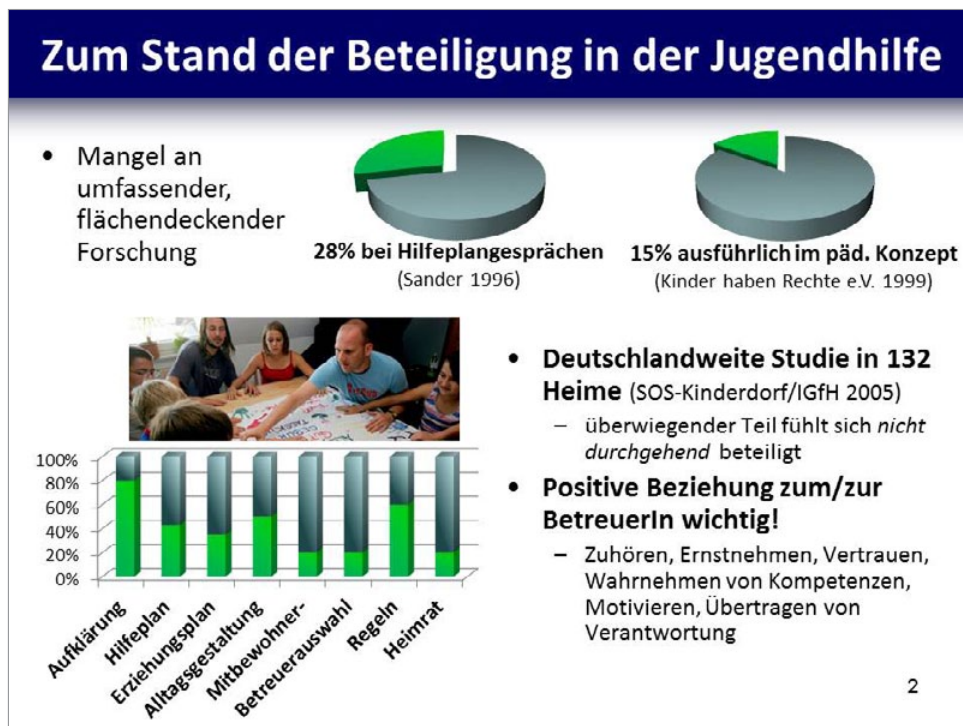
Referat zur Fachtagung „Beteiligung macht stark“

Philip Meade, Kompaxx e.V. Kinderrechts-Beauftragter

1. Zum Stand der Beteiligung in der Jugendhilfe

In Positionspapieren der vergangenen Jahre¹ wurde immer wieder bemängelt, dass der Beteiligungsanspruch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe² (im Folgenden nur „Jugendhilfe“) noch lange nicht umgesetzt ist. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (im Folgenden nur „Beteiligung“) sei noch immer vom Wohlwollen der Erwachsenen abhängig und nicht strukturell implementiert.

Auch wenn umfassende, flächendeckende Studien zur Beteiligung im deutschen Jugendhilfekontext nicht vorliegen, evaluiert die Wissenschaft hin und wieder einzelne Teilaspekte. Faktoren wie Geschlecht, Migrationshintergrund, Handicaps, Geschwisterzahl, Schulform usw. werden in diesen Studien selten gesondert berücksichtigt. Forschungen über Beteiligung in den ambulanten Hilfen sind im Vergleich zu den stationären ebenfalls sehr rar gesät.



Eine Auswertung von 81 Hilfeplangesprächen eines städtischen Jugendamtes im Jahre 1996 ergab, dass Kinder und Jugendliche lediglich in 28,4% aller Fälle beteiligt wurden. Hiervon wurden eher ältere Jugendliche als jüngere Kinder und eher Jungen als Mädchen beteiligt.³

1999 ergab eine Untersuchung des Vereins Kinder haben Rechte e.V. in mehreren Bundesländern, dass

¹ siehe z.B. Bundesjugendkuratorium 2009, S. 1

² In diesem Vortrag beziehe mich hauptsächlich auf den Bereich „Erziehungshilfen“.

³ vgl. Sander 1996

lediglich 48,5% der teilnehmenden Erziehungshilfeeinrichtungen Beteiligung in ihrem pädagogischen Konzept niedergeschrieben hatten, nur 15% erwähnten mehr als nur Gesetzesvorgaben.⁴

Deutschlandweite Befragungen von SOS-Kinderdorf e.V., der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) und der Hochschule Landshut haben im Jahre 2005 den Stand der Beteiligung und die Sicht der Kinder auf ihre Beteiligung in der Heimerziehung erörtert.⁵ Die Ergebnisse dieser Studie, an der 1.067 Jugendliche aus 132 Einrichtungen teilnahmen, zeigten, dass der überwiegende Teil der Kinder und Jugendlichen sich nicht durchgehend beteiligt fühlte. Obwohl sich 80% der Jugendlichen über ihre Rechte informiert fühlten und die Beteiligung in den Bereichen Lebensplanung (hierzu gehörten der Hilfeplan mit 42% und der Erziehungsplan mit 35%) oder Alltagsgestaltung (hierzu zählten Essen, Fernsehen und Taschengeld mit über 50%) relativ hoch war, stieß die Beteiligung z.B. bei der Auswahl von jugendlichen MitbewohnerInnen oder von BetreuerInnen (mit jeweils 20%) scheinbar an institutionelle Grenzen. 60% der Jugendlichen sahen die Möglichkeit, sich an der Erstellung der Einrichtungsregeln zu beteiligen, lediglich 20% der (meist größeren) Einrichtungen hatten jedoch einen Heimrat.

Den Befragungen begleitende Workshops zeigten, dass das subjektive Gefühl, sich beteiligen zu können, weniger durch Gremien sondern eher durch eine positive Beziehung zum/zur BetreuerIn gefördert wird – wenn die Jugendlichen spüren, dass ihnen zugehört wird, ihre Kompetenzen wahrgenommen werden und ihnen Verantwortung übertragen wird. Ein weiteres Ergebnis der Workshops war, dass wenn Jugendliche sich an der Regelgestaltung beteiligen, sie diese besser bewerten, selbst wenn die Regeln Einschränkungen fordern.

2. Wozu Partizipation in der Jugendhilfe?

„Partizipation“ wird im 8. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung aus dem Jahre 1990⁶ zur „Strukturmaxime“ erklärt und findet auch in Nachfolgeberichten wiederholte Erwähnung⁷. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz sieht als umfassende Leitlinie in § 8 SGB VIII vor, Kinder und Jugendliche „entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen“.

Viele verschiedene Begründungen werden herangezogen, um im Sinne einer gesteigerten Partizipation zu argumentieren. Diese reichen von instrumentellen Argumenten (z.B. eine Optimierung der Angebote, die Identifikation mit der Einrichtung oder die verstärkte Integration) über kindzentrierten Argumenten (z.B. die Stärkung des Selbstwertgefühls, die Persönlichkeitsentwicklung oder der Erwerb von Fachkenntnissen und Handlungskompetenzen), hin zu ethischen Argumenten (z.B. Menschen-/Kinderrechte, Emanzipation oder Gleichberechtigung). In der fachlichen Diskussion der Jugendhilfe wird laut meiner Erfahrung Partizipation zunehmend mit Salutogenese (etwa „Gesundheitsförderung“) und Selbstwirksamkeit begründet.

⁴ vgl. Kriener 1999

⁵ vgl. Sierwald/Wolff 2008

⁶ Volltitel: „8. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland“

⁷ Der elfte Kinder- und Jugendbericht von 2002 betonte z.B.: „Kinder- und Jugendhilfe muss die für Beteiligung und Engagement notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen unterstützen. Gleichzeitig muss es den Trägern und Einrichtungen darum gehen, die Teilhabe junger Menschen bei der Gestaltung ihrer eigenen Angebote auszuweiten“ (BMFSFJ 2002, S. 20).

Wozu Partizipation in der Jugendhilfe?

- „**Strukturmaxime**“ Beteiligung als Leitlinie in § 8 (1) SGB VIII: „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. [...]“

instrumentelle Argumente	kindzentrierte Argumente	ethische Argumente
<ul style="list-style-type: none"> • Optimierung der Angebote • Identifikation mit der Einrichtung • verstärkte Integration 	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung des Selbstwertgefühles • Persönlichkeitsentwicklung • Erwerb von Fach- bzw. Handlungskompetenzen • Salutogenese • Selbstwirksamkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Menschenrechte • Kinderrechte • Emanzipation • Gleichberechtigung

- Kinder und Jugendliche, die in Familie, Schule und Gesellschaft Ohnmacht und Scheitern erleben
- **Salutogenese** (nach Antonovsky): Gesundheitsförderung durch Kohärenzgefühl
- **Selbstwirksamkeit**: Das eigene Leben verstehen und beeinflussen können

3

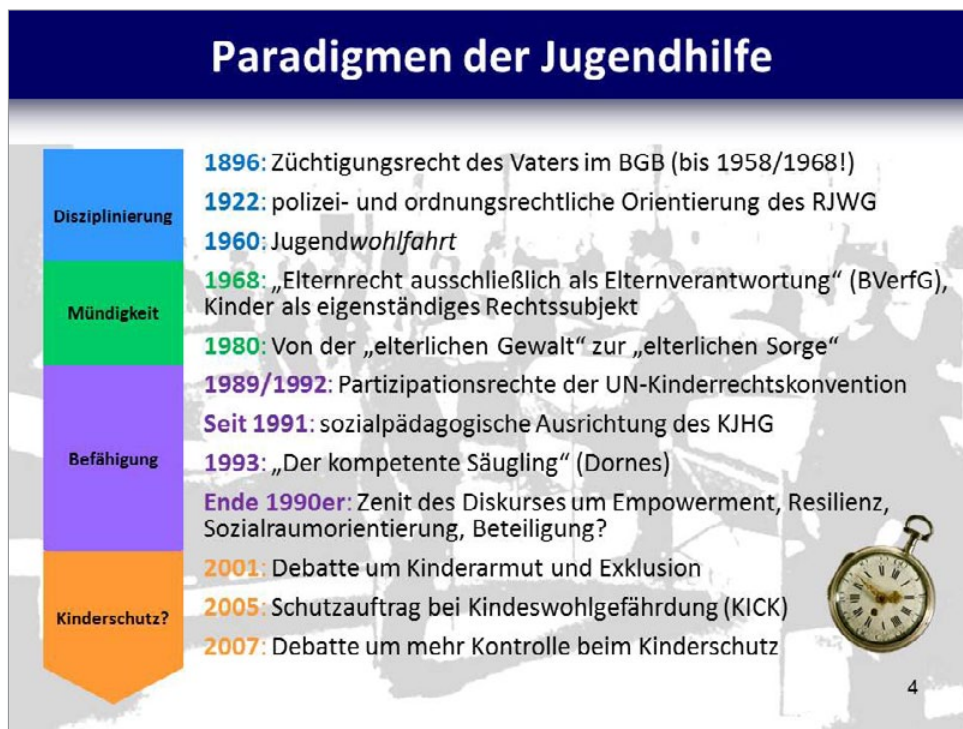
Gerade die Klientel der Jugendhilfe besteht zu einem großen Teil aus sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen, die in Familie, Schule oder Gesellschaft Ohnmacht und Scheitern erlebt haben. Salutogenese und Selbstwirksamkeit bezeichnen in diesem Falle die durch Beteiligung an Entscheidungsprozessen entstehenden Möglichkeiten, die Welt und das eigene Leben zu verstehen und zu beeinflussen.⁸ Hierdurch wird eine Widerstandskraft aufgebaut, die es ermöglicht, in Zukunft mit Stressfaktoren so umzugehen, dass kein zu großer Schaden entsteht.

Der hierfür notwendige Blick auf die Kompetenzen und Ressourcen der Kinder ist aber in der Jugendhilfe noch gar nicht so alt. Die Paradigmen der Jugendhilfe (ehemals „Jugendwohlfahrt“) wandelten sich im 20. Jahrhundert grundlegend. Im Folgenden erwähne ich einige für Diskurse und Debatten markante Jahreszahlen und weise auf die vollzogenen Sichtwechsel hin.

3. Paradigmen der Jugendhilfe

Das heutige Jugendhilferecht hat nicht besonders partizipationsfördernde Vorgänger, die aber mit damaligen Vorstellungen vom Kind und von Kindheit korrelierten. Innerhalb der Familie hatten Kinder Anfang des 20. Jahrhunderts weniger Rechte als Haustiere, sie galten als noch nicht vollwertige Menschen. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) von 1922 war in vielen seiner Kernbereiche stark polizei- und ordnungsrechtlich orientiert. In sogenannten „Besserungsanstalten“ wurden Kinder und Jugendliche ordnungs- und polizeirechtlich weggesperrt.

⁸ Nach dem Soziologen Aaron Antonovsky sind die für die Salutogenese notwendigen wesentlichen Lebenserfahrungen, die gerade in der Kindheit zur Bildung eines Kohärenzgefühles beitragen und es stabilisieren, „Konsistenz, eine Balance zwischen Unter- und Überforderung sowie die Teilhabe an der Gestaltung von Ereignissen“ (Pluto/Seckinger 2003, S. 60).



Bis ins Jahr 1958 hinein galt noch das „Züchtigungsrecht des Vaters“, das ihm erlaubte „angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anzuwenden“⁹. Auch die Einführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) im Jahre 1960 änderte wenig an der Stellung der Kinder. Kinder wurden weiterhin nicht als Subjekte und Träger eigener Rechte begriffen.

Dieses Verhältnis wurde während der Studentenbewegung hinterfragt. 1968 stellte das Bundesverfassungsgericht klar, dass das im Grundgesetz verankerte „Elternrecht“¹⁰ ausschließlich als Elternverantwortung verstanden werden darf. Somit korrespondierte jede elterliche Befugnis mit der Pflicht, sie allein zum Wohle des Kindes auszuüben. Kommen Eltern diese Pflicht nicht nach, so hat das Kind Anspruch auf Schutz durch den Staat. Damit war ein wichtiger Schritt getan, um Kinder als eigenständige Rechtssubjekte anzuerkennen.

Die Sorgerechtsreform von 1980 brachte zwar den Übergang von „elterlicher Gewalt“ zur „elterlichen Sorge“. Aber erst mit der Einführung des KJHG im Jahre 1991 wurde eine völlig neue gesetzliche Grundlage geschaffen, die Kindern und Jugendlichen Mündigkeit zubilligte¹¹. Im Vordergrund standen nun Sozialpädagogik und Sozialleistungen.¹² § 1 Abs. 1 KJHG weist seitdem in Richtung Entwicklungsförderung und „Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persön-

⁹ §1631 Abs. 2 BGB

¹⁰ Art. 6 Abs. 2 GG

¹¹ vgl. Smaessaert/Münder 2008, S. 25

¹² Durch den Paradigmenwechsel der Jugendhilfe von der Eingriffs- zur Dienstleistungsbehörde (vgl. Urban 2004, S. 37), veränderte sich die Position der LeistungsempfängerInnen deutlich. Dennoch haben gemäß § 27 SGB VIII Kinder und Jugendliche bis heute keinen eigenen Rechtsanspruch auf „Hilfe zur Erziehung“, sondern lediglich ihre Sorgeberechtigten. § 5 SGB VIII (Wunsch- und Wahlrecht) sichert deshalb die Beteiligung der unmittelbar von der Wahl und Ausgestaltung der Leistungen betroffenen Kindern und Jugendlichen. Das komplizierte Dreiecksverhältnis Eltern – Kinder – Staat (vgl. Münder 2008, S. 10 ff.) macht es immer noch schwer, Kinderrechte getrennt von Elternrechten zu betrachten und nicht Eltern oder Staat als alleinige Rechtsvertreter von Kindern anzusehen.

lichkeit“. Der Anspruch auf Beteiligung zieht sich durch das KJHG hindurch¹³, aber eben aus einem sozialpädagogischen – sprich „erzieherischen“ – Blickwinkel.

Mit Unterzeichnung der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) erkannten 1989 fast alle Länder der Welt an, dass Kindern Partizipationsrechte¹⁴ zustehen, der Staat für die Gewährleistung dieser Rechte zuständig ist¹⁵ und Erwachsene für die Aufklärung der Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte verantwortlich sind¹⁶. Obwohl Vorgängerdokumente der KRK vorwiegend auf Schutz und Fürsorge zielten, gestand die KRK nebst diesen Kindern und Jugendlichen umfassende Beteiligungsrechte zu. Im Punkto Beteiligung ist die KRK dem KJHG um eines voraus: Die Formulierung „in the best interests of the child“¹⁷ wurde in der offiziellen deutschen Übersetzung mit „Kindeswohl“ eingetauscht. Letztere wird aber in Deutschland noch immer so ausgelegt, dass Entscheidungen über das Kindeswohl eher in die Hand von Professionellen gelegt werden, während im angelsächsischen Raum die unabdingbare Mitsprache der Kindern und Jugendlichen selber stärker betont wird.¹⁸

Um 1993 herum wurde in der modernen Entwicklungspsychologie das Bild vom „kompetenten Säugling“¹⁹ gezeichnet, nicht mehr das unfertige Wesen, das erst in die Gesellschaft hineinwachsen muss wie in der klassischen Entwicklungspsychologie. Auch andere Wissenschaften richteten ihren Blick verstärkt auf die Kompetenzen der Kinder. Der interdisziplinär vollzogene Wechsel von einer Defizit- zur Ressourcenorientierung fand seine konzeptionelle Entsprechung in der Jugendhilfe begleitet von Stichwörtern wie „Empowerment“, „Resilienz“, „Sozialraumorientierung“ oder „Beteiligung“. Meines Erachtens erreichten die Kompetenzorientierung und der Beteiligungsdiskurs Ende der 1990er ihren „Zenit“. Seither sind diese Bezüge zwar nicht ganz verschwunden, werden aber weitgehend von anderen Diskursen überlagert.

Dass Kinder nichtprivilegierter gesellschaftlicher Gruppen, Schichten und Klassen zunehmende Exklusion erleben, wurde spätestens 2001 bei der von der Bundesregierung aufgegriffene Diskussion um „Kinderarmut“²⁰ ins Bewusstsein gerufen. Dass Armut negative Folgen für gesellschaftliche Beteiligungschancen der betroffenen Kinder mit sich bringt, liegt auf der Hand. Dennoch erlebten Kinder daraufhin weniger eine Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse als eine Stigmatisierung aufgrund ihrer ökonomischen Herkunft. Fortan gehörte eine ganze Bevölkerungsgruppe zu den entwicklungsgefährdeten „Risikokindern“, deren Wohlergehen durch präventive Kinderschutzmaßnahmen gesichert werden müsse.

¹³ Mit Einführung des § 8 SGB VIII erhielten Kinder und Jugendliche das Recht, sich entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen Entscheidungen, die sie betreffen, zu beteiligen, sowie das Recht, sich an das Jugendamt zu wenden und sich ohne Kenntnis ihrer Eltern beraten zu lassen, § 36 SGB VIII garantiert Kindern und Jugendlichen Beteiligung an der Hilfeplanung. Weitere, beteiligungsorientierte, Paragraphen sind: § 5 SGB VIII (Wunsch- und Wahlrecht), § 9 Nr. 2 SGB VIII (Grundrichtung der Erziehung), § 11 SGB VIII (Jugendarbeit), § 12 SGB VIII (Förderung der Jugendverbände), § 14 SGB VIII (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz), § 74 (4) SGB VIII (Förderung der freien Jugendhilfe), § 80 (1) Nr. 2 SGB VIII (Jugendhilfeplanung). Siehe hierzu auch Pluto 2010, S. 196 f.

¹⁴ Partizipation zählt zu den vier Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention. Die Artikel 12, 13, 14, 15 und 17 KRK werden außerdem als „Partizipationsrechte“ bezeichnet.

¹⁵ Art. 4 KRK

¹⁶ Art. 42 KRK

¹⁷ Art. 3 KRK

¹⁸ vgl. Liebel 2005

¹⁹ vgl. Dornes 1993

²⁰ 2001 wurde im „Ersten Armuts- und Reichtumsbericht“ der Bundesregierung offiziell bestätigt, „dass die Sozialhilfequote der Kinder überdurchschnittlich hoch ist, dass sie um so höher ist, je jünger die Kinder sind, und dass sie im Zeitverlauf zugenommen hat“ (S. 78). Einer aktuellen UNICEF-Studie zufolge leben 16% aller Kinder in Deutschland in einem Haushalt mit weniger als 50% des Äquivalenzeinkommens. Insbesondere Kinder, die bei Alleinerziehenden aufwachsen, seien überproportional von Armut betroffen. (Vgl. Bertram/Kohl 2010, S. 13.)

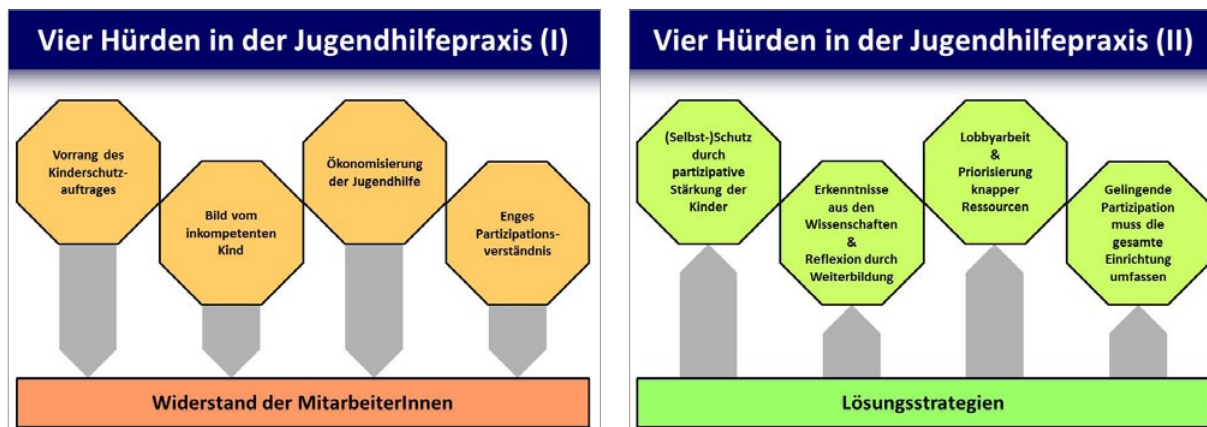
Impuls aus der Jugendhilfe

Referat zur Fachtagung „Beteiligung macht stark“ › Philip Meade

Mit dem Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz (KICK) von 2005 wurde der § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ neu eingeführt. Obwohl auch hier „das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen [ist], soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird“, ist gegenwärtig die Tendenz unverkennbar, rechtspolitische Bemühungen auf Kinderschutzaufgaben (vor allem jüngerer Kinder) zu fokussieren²¹. Einige Fachpersonen verzeichnen die Tendenz, die Kinder- und Jugendhilfe wieder als Eingriffsbehörde und vorgeifende Überwachungsinstanz zu betrachten.²² Die seit 2007 herrschende Debatte um ein neues Kinderschutzgesetz zielt vor allem auf frühzeitige Warn- und Kontrollinstanzen, nicht aber auf die Stärkung der Stellung und Beteiligung betroffener Kinder. Erleben wir einen „Rollback“ in der Kinder- und Jugendhilfe? Anzumerken ist, dass die diesbezügliche Debatte noch nicht abgeschlossen zu sein scheint, sondern widersprüchlich, offen und demzufolge auch beeinflussbar ist.

4. Vier Hürden in der Jugendhilfepraxis

In zahlreichen Einzel- und Gruppengesprächen mit Fachkräften privater Träger sowie MitarbeiterInnen von Jugendämtern ist für mich deutlich geworden, dass nur selten grundsätzliche Zweifel an der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen aufgeworfen werden. Sobald es aber um die Umsetzung von Beteiligung in die eigene Praxis geht, sind regelmäßig Widerstände der MitarbeiterInnen festzustellen. An dieser Stelle möchte ich auf vier Hürden in der Beteiligungspraxis, die in den Gesprächen wiederholt zutage treten, sowie deren vermutlichen Ursachenzusammenhänge eingehen. Ich möchte den Hürden aber auch Strategien gegenüberstellen, die zu ihrer Überwindung beitragen könnten.



„Der Vorrang des Kinderschutzauftrages“ vs. „(Selbst-)Schutz durch partizipative Stärkung der Kinder“

Wie bereits aufgezeigt, weist die aktuelle Debatte um Kinderschutz vor allem in Richtung mehr Kontrolle. Rechtspolitische Instrumentarien zum Kinderschutz erfahren derzeit in der Praxis aufgrund der medialen Präsenz mehrerer Fälle von Kindesvernachlässigung und sogenannte „Kindesmisshandlung“ eine besondere Betonung. Dies bewirkt, dass Kinderschutzfälle einen wachsenden Anteil an der Praxis

¹⁹ vgl. Smaessart/Münder 2008, S. 26 ff.

²⁰ vgl. z.B. Smaessart/Münder 2008, S. 35

von Fachkräften haben. Eine weitere bedeutende Konsequenz ist die weitverbreitete und immer wieder geäußerte Befürchtung, für Fehlentscheidungen und -handlungen strafrechtlich belangt zu werden: Bei der Arbeit stünde man „stets mit einem Bein im Gefängnis“ mahnten JugendamtsmitarbeiterInnen. In diesem Zusammenhang erscheint die Forderung nach einem Mehr an Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vielen Fachkräften als Gefährdung der Erfüllung eben dieses Kinderschutzauftrages. Hier spielt insbesondere die Annahme eine Rolle, die Herstellung von beteiligungs-offenen Prozessen führe zwangsläufig zu Kontrollverlusten auf Seiten der Fachkräfte.

Ohne die Notwendigkeit von Kinderschutz zu bezweifeln, kann gefragt werden, ob Kinderschutz und Kinderrechte tatsächlich in einem grundsätzlichen Spannungsverhältnis zueinander stehen. Erkenntnisse aus Theorie und Praxis widersprechen dieser Annahme: partizipative Angebote können für Kinder und Jugendliche präventiv wirken – worauf auch der weiter oben geschilderte Ansatz der Salutogenese hinweist. Es zeigt sich auch, dass durch mehr Eigenverantwortung für den Selbstschutz förderliche Einstellungen gestärkt werden²³, sowie die Teilnahme- und Mitwirkungsbereitschaft gefördert werden können²⁴. Zudem kann eine gelingende Beteiligung die Beziehung zwischen KlientInnen und Fachkräften verbessern und so Arbeitsprozesse auch für die Fachkraft bedeutend vereinfachen. Nicht zuletzt würde eine gesellschaftliche Verbesserung der Stellung der Kinder auch den Zugang zu Ressourcen verbessern, die ihren Selbstschutz fördern.

„Das Bild vom inkompetenten Kind“ vs. „Erkenntnisse aus den Wissenschaften und Reflexion durch Weiterbildung“

Die klassische Sozialpädagogik versteht Kindheit noch immer hauptsächlich als Schutz-, Schon- und Lernraum. Hiermit zusammenhängend werden Kinder und auch Jugendliche nur selten als kompetent angesehen. Auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bezogen mündet dies in der Annahme, dass Kinder selbst von ihr überfordert seien.

Hier manifestiert sich die Tendenz, vorschnell – also bevor Beteiligung überhaupt versucht wurde – über die in der vermeintlichen Inkompetenz von Kindern und Jugendlichen liegende Grenzen der Beteiligung zu sprechen²⁵. Diese sind jedoch angesichts jüngerer Forschungsergebnisse z.B. aus der Entwicklungspsychologie und Kindheitswissenschaft nicht aufrechtzuerhalten. Letztere belegen wiederholt, dass Kinder wesentlich kompetenter sind, als die meisten Erwachsenen ihnen zutrauen. Die internationale Debatte um die Beteiligung von Kindern legt nahe, dass Grenzen der Partizipation derzeit weniger bei den Kindern und Jugendlichen liegen, als bei den Erwachsenen, die sich nur langsam von tradierten Bildern von Kindheit und Kindern lösen. Um diese Hürde gegenüber der Beteiligung von Kindern zu überwinden, kommt meines Erachtens der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften, indem überkommene Bilder von Kindheit reflektiert und dekonstruiert²⁶ werden, eine besondere Rolle zu.

²³ vgl. Liebel 2009

²⁴ Inzwischen empfiehlt auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Schutzauftrag zu sehen, da sie die Verbindlichkeit der Hilfen fördert (vgl. BAGLJÄ 2009).

²⁵ vgl. z.B. Bundesjugendkuratorium, S. 5 f.

²⁶ Die Dekonstruktion des Kindheitsbildes in den Kindheitswissenschaften wurde z.B. in einem umfassenden Werk der beiden HerausgeberInnen James und Prout (1990) festgehalten.

„Die Ökonomisierung der Jugendhilfe“ vs. „Lobbyarbeit und Priorisierung knapper Ressourcen“

Die zunehmende Ökonomisierung der Kinder- und Jugendhilfe und der damit einhergehende, teilweise massive Abbau von Jugendhilfeleistungen prägen nicht nur in manchen Berliner Bezirken die aktuelle Jugendhilfeleistung nachhaltig.²⁷ Der Dortmunder Arbeitskreis Kinder- und Jugendhilfestatistik verzeichnete zwischen 2002 und 2006 (außer in Kindertageseinrichtungen) einen Rückgang der Beschäftigten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe von 11,3%, in der Jugendarbeit sogar von 28,1%²⁸. In diesem Zusammenhang verwundert es wenig, wenn MitarbeiterInnen sich außer Stande sehen, die für Beteiligungsprozesse notwendige Zeit und Ressourcen freizuschaffen. Wie soll dann der in den oben vorgestellten Studien dargestellte, für Partizipation so wichtige Aspekt eines positiven Beziehungsaufbaus gefördert werden? Ich erlebe beispielsweise in der Arbeit der Erziehungshelfer, wie praktisch es ist, den Hilfeplan vorzuformulieren, dem Kind oder Jugendlichen lediglich vorzulesen und unterschreiben zu lassen. Wir sollten keinen Hehl daraus machen, dass es oft so abläuft - das hat aber leider wenig mit Beteiligung zu tun.

Keine Fachkraft ist alleine in der Lage, diese Entwicklungen aufzuhalten oder gar umzudrehen. Meines Erachtens ist gemeinsame Lobbyarbeit vonnöten, damit sich die Situation in der Kinder- und Jugendhilfe nicht noch weiter verschlechtert. Um dies zu erreichen, müssen alle tatsächlich an einer gelingenden Kinder- und Jugendhilfe Interessierten auch in Zeiten knapper Kassen im Hinblick auf staatliche Ausgaben die Frage nach einer angemessenen Prioritätensetzung aufwerfen und sich für eine Verbesserung der personellen und finanziellen Ausstattung der Kinder- und Jugendhilfe stark machen.

„Ein zu enges Partizipationsverständnis“ vs. „gelingende Partizipation muss die gesamte Einrichtung umfassen“

Eine weitere Hürde liegt darin, dass Partizipation allzu oft nur punktuell gewährt wird und für die beteiligten Kinder- und Jugendlichen nur wenig Relevanz entwickeln kann. Einerseits reicht bei vielen Fachkräften das Verständnis von Partizipation kaum über die Projektebene hinaus, d.h. Beteiligung wird nicht als Querschnittsthema verfolgt, das sich durch die gesamte Arbeit ziehen sollte, sondern als Thema, welches durch einzelne, relativ unverbundene (und meist von Erwachsenen konzipierte) Einzelprojekte umgesetzt werden kann. Als Beispiel hierfür dient eine „Kiezumfrage“, die zwar beteiligungsorientiert durchgeführt wurde. Ihre Ergebnisse sind aber nicht weiterverfolgt worden, was bei den teilnehmenden Jugendlichen zu Frustrationen führte. Auf der anderen Seite ist anzunehmen, dass auch hier die schon genannten Befürchtungen um Kontrollverluste eine Rolle spielen: die Angst der Fachkräfte, genau dort Macht abzugeben, wo relevante Entscheidungen getroffen werden, ist groß. An bestehenden Machthierarchien wird deshalb nicht gerüttelt, sondern Beteiligungsmöglichkeiten werden nur in sehr kontrollierter Form gewährt.

Forschungen zeigen aber immer wieder, dass Kinder und Jugendliche am ehesten Regeln und Normen aneignen, wenn sie in den Formulierungsprozess eingebunden werden, sie deren Sinn verstehen und selbst eine Vorstellung entwickeln können, was geschehen würde, wenn sie keine Gültigkeit hätten²⁹.

²⁷ Budde (2006) konstatiert hierzu: „Die Mittel im Bereich der Hilfen zur Erziehung und der Sachmittel z.B. für die Kindererholung, die Kinder- und Jugendarbeit etc. sind längst so weit gekürzt, dass weniger nicht mehr geht und Qualitätsminderungen bei den Jugendhilfeleistungen in Kauf genommen werden müssen.“ (S. 130)

²⁸ vgl. Pothmann 2008

²⁹ vgl. Pluto/Seckinger 2003, S. 60.

Gelingende, nicht bloß instrumentell verstandene, Beteiligung stellt das hierarchische Verhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen grundlegend in Frage und zielt auf eine größere Partnerschaftlichkeit ab. Eine nachhaltige Demokratisierung von Entscheidungs- und Alltagsstrukturen muss stattfinden – sowohl für Kinder und Jugendliche, als auch für MitarbeiterInnen.

So komme ich zum Schluss dieses Vortrags auf die Einrichtungskultur zu sprechen.

5. Felder der Beteiligung – Anregungen für Jugendhilfeeinrichtungen

Wenn Beteiligung gelingen soll, kann sie nicht nur halbherzig oder punktuell geschehen, sondern sie muss nachhaltig die gesamte Einrichtungsstruktur umfassen, gar darüber hinausgehen. Ich möchte diesen Vortrag mit Fragen zur Selbstevaluation abschließen, die zur Erkundung, in welchen Feldern der Einrichtung Beteiligung schon implementiert wurde, dienen. Sie wurden zusammengestellt aus „best practice“-Beispielen, diversen Qualitätsstandards, Ausarbeitungen des UAG HzE der LAG „Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen“ nach § 78³⁰, sowie eigenen Vorschlägen:



- > Kommt Beteiligung in unserem *Leitbild* vor? Wurde dieses Leitbild nicht nur abgeschrieben, sondern unter Beteiligung von Mitarbeitern und gar Kindern- und Jugendlichen erstellt?
- > Richten sich unsere *Konzepte* an Beteiligung aus? Erkennen wir Kinder und Jugendliche darin nicht nur als Träger von Bedürfnissen, sondern ebenso von Rechten?

³⁰ Seit 2001 beauftragt der Landesjugendhilfeausschuss eine Landesarbeitsgemeinschaft nach § 78 SGBVIII „Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen in Berlin“, die sich ausschließlich dem Thema widmet. An ihr nehmen Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe und der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung teil, außerdem Vertreter der Bezirksjugendämter sowie von Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekten.

- > Thematisieren wir Beteiligung in unserer *Qualitätsentwicklung*? Haben wir z.B. Qualitätszirkel und Qualitätshandbücher zu dem Thema und nicht nur einen Kinderschutz-, sondern auch einen Kinderrechts-Beauftragten?
- > *Klären* wir Kinder- und Jugendliche bei Erstkontakt mit unserer Einrichtung *über ihre Rechte auf*? Sind kontinuierliche Beratungsmöglichkeiten vorhanden (vielleicht durch Kinder und Jugendliche selber)?
- > Verteilen wir *Materialien* über Kinderrechte und -beteiligung in einer kinderfreundlichen Sprache (ggf. Fremdsprache)? Haben wir sie zusammen mit den Kindern und Jugendlichen entwickelt?
- > Haben wir ein effektives *Beschwerdeverfahren*? Wissen Kinder und Jugendliche an wen sie sich wenden können und vertrauen sie diesen Personen?
- > Beteiligen wir Kinder und Jugendliche an der *Vor- und Nachbereitung des Hilfeplans*? Wird der Hilfeplan ihnen lediglich vorgelesen oder können sie Ziele selber formulieren?
- > Erfassen wir in *Berichtsrastern* und *Kinderschutzbögen* die Eigenressourcen und -aussagen der Kinder und Jugendlichen?
- > Haben wir kontinuierliche *Gremien* innerhalb der Einrichtung, z.B. einen Kinderrat oder ein Kinderplenum? Stellen wir diesen Gremien Ressourcen und ein eigenes Budget zur Verfügung?
- > Führen wir nachhaltige *Beteiligungsprojekte* mit Kindern und Jugendlichen durch (z.B. Kiezdetektive, Zukunftswerkstatt, Medienprojekte)? Beteiligen wir die Kinder und Jugendlichen an der Planung, Durchführung und Evaluierung? Richten sich die Projekte an den Bedürfnissen der Beteiligten aus und zielen auf Nachhaltigkeit?
- > Informieren wir Kinder und Jugendliche über weitere *Beteiligungsmöglichkeiten im Bezirk und im Sozialraum* (z.B. Bezirksschülerausschuss, Kinderbüro, Spielleitplanung, Jugendparlament) und unterstützen sie, daran teilzunehmen?
- > *Evaluieren* Kinder und Jugendliche regelmäßig unsere Einrichtung und ihre Dienstleistungen, z.B. anhand von Umfragen?
- > Sorgen wir für eine *partizipative Einrichtungsatmosphäre*? Herrscht eine *demokratische Alltagskultur*?
- > Stehen wir als MitarbeiterInnen in unserer *pädagogischen Haltung* Beteiligung wohlwollend gegenüber?
- > Nehmen wir an *Fortbildungen* zu Kinderrechten und Beteiligung teil? Organisieren wir diese zusammen mit anderen Einrichtungen?

- > Wird unsere Einrichtung insgesamt *demokratisch geführt* und haben auch MitarbeiterInnen transparente Beteiligungsstrukturen beim Träger?
- > Begreifen wir unsere Einrichtung als „*lernende Organisation*“? Können wir auf Bedürfnisse und Forderungen der Kinder und Jugendlichen adäquat eingehen?

Aber nicht alleine die Jugendhilfeeinrichtung selber steht in der Pflicht. Auch die Senatsverwaltung, das (Landes-)Jugendamt, sowie der Jugendhilfeausschuss können Beteiligungsstrukturen in der Jugendhilfe stärken und sich folgende Fragen stellen:

- > Halten die Vertragspartnerinnen Jugendhilfeträger und Senatsverwaltung³¹ Beteiligung im *Trägervertrag* fest?
- > Findet Beteiligung auf Grundlage der Leistungsbeschreibung/Konzeption des Trägers in der *Leistungsvereinbarung* verstärkt Berücksichtigung?
- > Ist Beteiligung auf Grundlage der Qualitätsentwicklungsvereinbarung im Trägervertrag ein Thema im *Qualitätsdialog*³²? Können Kinder und Jugendliche gar an diesen teilnehmen?
- > Nehmen Kinder und Jugendliche an der *Jugendhilfeplanung* teil? Gibt es ein Rede- und Antragsrecht für Kinder- und Jugendliche im Jugendhilfeausschuss?

Diese Liste mit Fragen zur Selbstevaluation ist sicherlich erweiterbar und situationsbedingt einzusetzen. Selten werden die Fragen mit „ja“/„nein“ beantwortet werden können. Vielmehr schlage ich vor, gemeinsam zu überlegen, wie Beteiligung graduell umgesetzt wird und werden kann. Ich betrachte die Liste als eine Grundlage, um Diskussionen unter Fachkräften, aber auch unter Kinder und Jugendliche selber anzuregen.

³¹ In Berlin ist gemäß dem BRVJug die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung in der Funktion des Landesjugendamtes nach § 49 Abs. 2 des AG KJHG vom 27.04.2001 für den Abschluss von Trägerverträgen (LEV, EV, QEV) verantwortlich.

³² Am Berliner Qualitätsdialog nehmen gewöhnlich Einrichtungslleitung und Vertreter der Senatsverwaltung teil. Nach Absprache können jedoch auch weitere Personen daran teilnehmen. Der Dialog zielt auf die Erfassung und Bewertung von Erfahrungen aus den Dienstleistungsprozessen, auf das Aufspüren von Verbesserungspotenzialen und die fachliche Weiterentwicklung.

Quellen

Bertram, Hans; Steffen Kohl (2010):

Zur Lage der Kinder in Deutschland 2010: Kinder stärken für eine ungewisse Zukunft.

Köln: Deutsches Komitee für UNICEF.

BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2002):

Elfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Berlin: BMFSFJ.

Budde, Wolfgang (2006):

Sozialraumorientierung: Wege zu einer veränderten Praxis.

Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (Hrsg.) (2009):

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe. Eine Arbeitshilfe für die Aufsicht nach §§ 45 ff. SGB VIII. Eine Orientierung für Träger der Jugendhilfe.

Hamburg.

Bundesjugendkuratorium (2009):

Partizipation von Kindern und Jugendlichen – Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums.

München.

Dornes, Martin (1993):

Der kompetente Säugling.

Frankfurt am Main: Fischer (14. Auflage 2009).

Hemrica, Jantine; Frieda Heyting (2004):

Tacit Notions of Childhood – An Analysis of Discourse About Child Participation in Decision-Making Regarding Arrangements in Case of Parental Divorce.

In: *Childhood*, 11 (2004), Nr. 4, S. 449-468.

James, Allison; Alan Prout (Hrsg.) (1990):

Constructing and Reconstructing Childhood. Contemporary Issues in the Sociological Study of Childhood.

London & Bristol: Falmer Press.

Kriener, Martina (1999):

Beteiligung als Chance für mehr Demokratie in der Heimerziehung.

In: Martina Kriener;

Kerstin Petersen (1999):

Beteiligung in der Jugendhilfepraxis.

Münster: Votum. S. 112-129.

Liebel, Manfred (2005):

Kindeswohl oder Kindesinteresse – ein bloßer Streit um Worte?

In: sozial extra, 29 (2005), Nr. 10, S. 41-42.

Liebel, Manfred (2009):

„Nicht über unsere Köpfe hinweg“ oder: Partizipation ist der beste Kinderschutz.

In: Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): IzKK-Nachrichten: UN-Kinderrechtskonvention. Impulse für den Kinderschutz, 2009, Nr. 1, S. 52-56.

Münder, Johannes (2008):

Kindeswohl als Balance von Eltern- und Kinderrechten.

In: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.): Kinderschutz, Kinderrechte, Beteiligung. Dokumentation 6 der SPI-Schriftenreihe. München: Eigenverlag. S. 8-22.

Pluto, Liane (2010):

Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe. Empirische Befunde zu einem umfassenden Anspruch.

In: Tanja Betz; Wolfgang Gaiser; Liane Pluto (Hrsg.): Partizipation von Kindern und Jugendlichen – Forschungsergebnisse, Bewertungen, Handlungsmöglichkeiten. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag. S. 195-211.

Pluto, Liane; Seckinger, Mike (2003):

Die Wilde 13 – scheinbare Gründe, warum Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe nicht funktionieren kann.

In: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.): Beteiligung ernst nehmen. SPI-Materialien 3. München: Eigenverlag. S. 59-81.

Pothmann, Jens (2008):

Personalrückgänge jenseits der Kindertageseinrichtungen. Befunde zu Stand und Entwicklung der Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe.

Dortmund: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der Technischen Universität Dortmund im Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund. Abgerufen am 31.10.2010 von www.jugendhilfeportal.de/wai1/showcontent.asp?ThemaID=5651

Sander, Claudia (1996):

Praktische Umsetzung der Klientenrechte in der Jugendhilfe anhand von Hilfeplänen. Eine empirische Studie.

In: NDV 7/1996. Frankfurt. S. 220-227.

Sierwald, Wolfgang ; Mechthild Wolff (2008):

Beteiligung in der Heimerziehung – Sichtweisen von Jugendlichen und Perspektiven für die Praxis.

In: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.). Kinderschutz, Kinderrechte, Beteiligung. Dokumentation 6 der SPI-Schriftenreihe. München: Eigenverlag. S. 293-321.

Smessaert, Angela; Johannes Münder (2008):

Von der Kinder- und Jugendhilfe zur Kinder- Fürsorge und Kinder-Betreuung?

In: Widersprüche 28 (2008), Nr. 109. Bielefeld: Kleine. S. 25-37.

Urban, Ulrike (2004):

Professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle. Sozialpädagogische Entscheidungsfindung in der Hilfeplanung.

Weinheim & München: Juventa.

Sozialraumorientierung versus Spielleitplanung?

Jeanette Münch › Stiftung SPI




Paritätische Wohlfahrtsverband
Berlin

**Sozialraumorientierung
versus
Spielleitplanung?**

9. November 2010

Stelle für Politische Bildung
und Beteiligung von
Kindern und Jugendlichen
Berlin-Pankow 



**Man hilft den Menschen
nicht,
wenn man für sie tut,
was sie selbst tun
können.**

*Abraham Lincoln, 12.02.1809 - 15.04.1865
US-Staatsmann und 16. Präsident der USA*

Stelle für Politische Bildung
und Beteiligung von
Kindern und Jugendlichen
Berlin-Pankow 

Was denken Sie ist „Sozialraumorientierung -SRO“ oder „Sozialräumliche Arbeit“?

Was ist „Spielleitplanung- SLP“?

Antwort zu 1- Sozialraumorientierung in Berlin ist:

in erster Linie ein fachlicher Ansatz. Leitgedanken sind vor allem:

- Anknüpfen am Willen der Betroffenen und Aktivierung der Selbsthilfekräfte
- das Erkennen und Nutzen der Ressourcen, über die die Menschen selbst verfügen
- das Erkennen und Nutzen der Ressourcen, die im Umfeld vorhanden sind – in den Familien, in der Nachbarschaft, in Vereinen und bei anderen Institutionen
- Partizipation der Betroffenen
- Darüber hinaus setzen die beteiligten Fachkräfte in ihrer Arbeit verstärkt auf Kooperation und Vernetzung.

Letzter Punkt ist eher sozialräumliche Arbeit. Dazu gehört auch herausgehen aus der eigenen Einrichtung in den Raum. Eigene Fragen entwickeln und Probleme gemeinsam anpacken und Lösen gehört ebenfalls dazu.

Antwort zu 2 - SLP:

Es ist keine Spielplatzplanung!

Es ist Stadtplanung aus Sicht der jungen Menschen, die im Leitplan mündet, der ein Instrument für weitere Planungen sein soll.

Er hat eine verbindliche Funktion!

Sozialräumliche Arbeit

Erkennen und Wissen um die Lebenswelten unterschiedlichen Alters und Interessen

Stelle für Politische Bildung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Berlin-Pankow

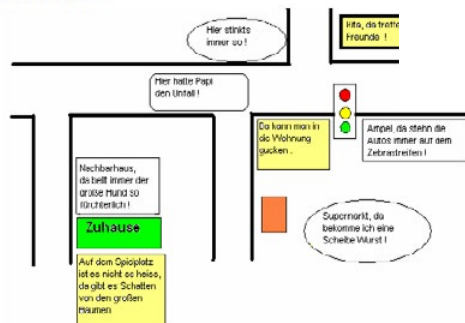


Lebenswelt
Erlebnisraum

Kinderzimmer



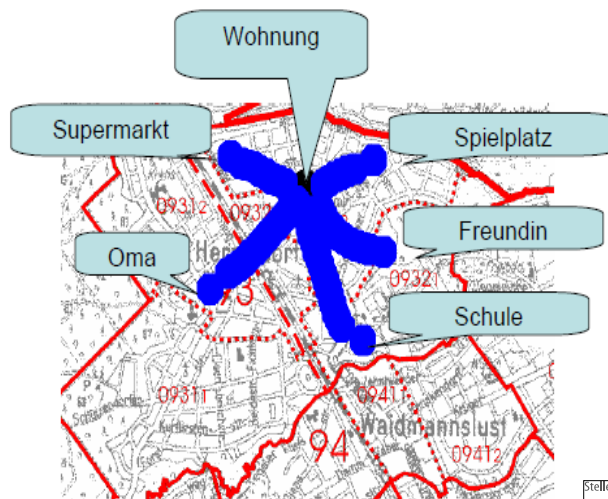
Wohnhaus



Stelle für Politische Bildung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Berlin-Pankow

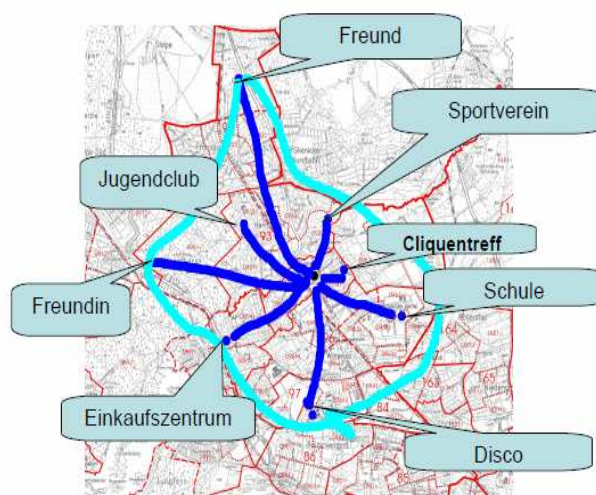


Eine „Lebensweltkarte“ eines Kindes könnte so aussehen :



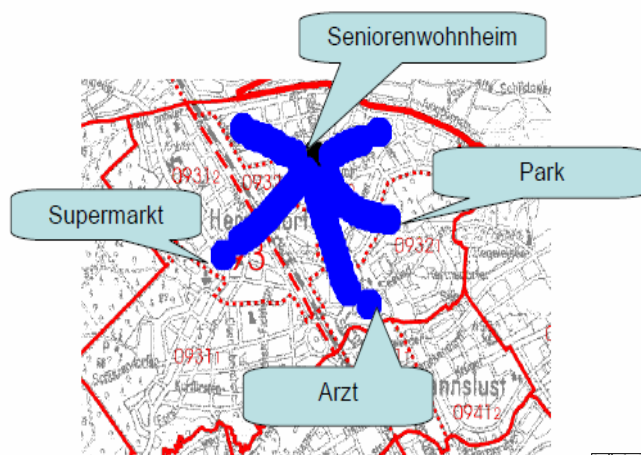
Stelle für Politische Bildung
und Beteiligung von
Kindern und Jugendlichen
Berlin-Pankow

Eine „Lebensweltkarte“ eines Jugendlichen könnte so aussehen :



Stelle für Politische Bildung
und Beteiligung von
Kindern und Jugendlichen
Berlin-Pankow

Eine „Lebensweltkarte“ kann sich im hohen Alter wieder verändern :



Stelle für Politische Bildung
und Beteiligung von
Kindern und Jugendlichen
Berlin-Pankow

Lebenswelten

müssen von den Fachkräften vor Ort erkundet und genutzt werden.

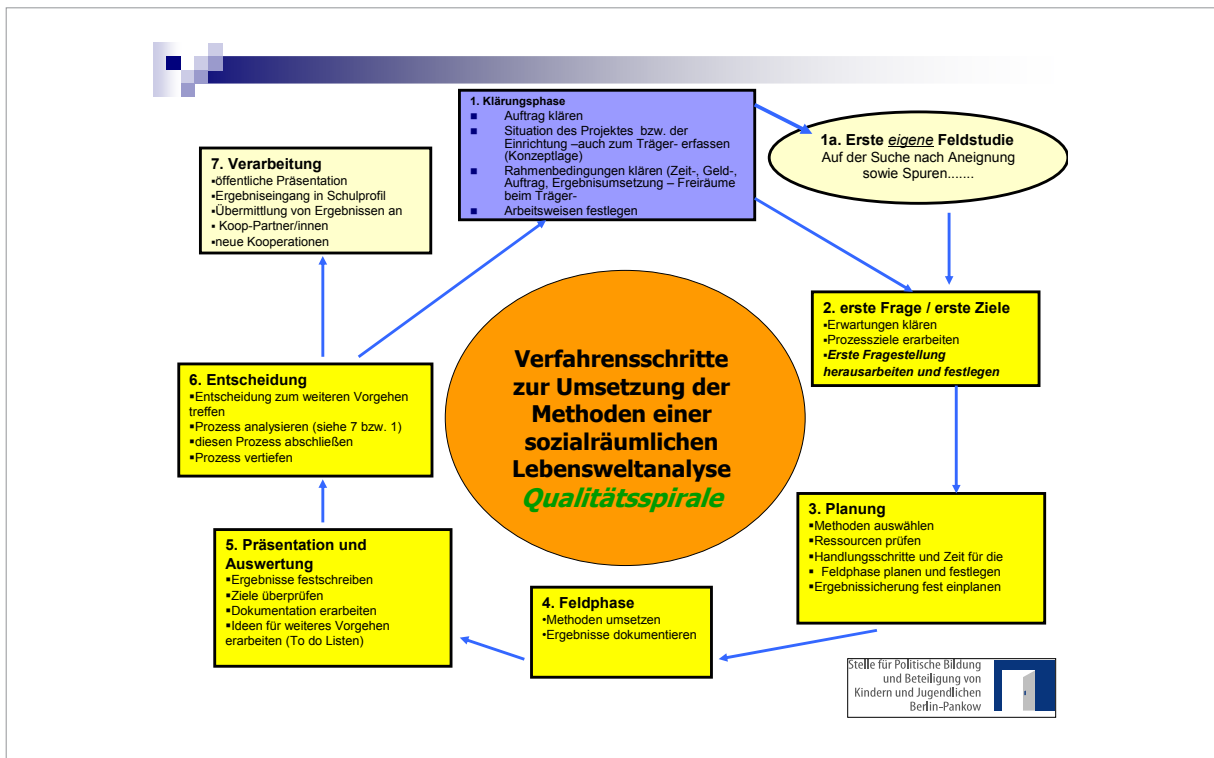
Um wirksame Angebote zur Entwicklung und Unterstützung von jungen Menschen bereitstellen zu können, müssen wir etwas über die

Beziehungen
Gewohnheiten
Kulturen
Bedürfnisse
Willen

der Menschen wissen.

Ihre Interpretation ihrer Lebensrealität ist von entscheidender Bedeutung !

Stelle für Politische Bildung
und Beteiligung von
Kindern und Jugendlichen
Berlin-Pankow



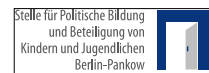
Erste Fragestellung

- ***Ist immer nur die „erste“, die muss „richtig“, dass heißt plausibel und nachvollziehbar sein! Warum will ich das Wissen? Was würde ich mit den Ergebnissen tun?***

Konkrete Fragestellungen, wie z.B.:

- Wo sind Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen?
- Welche Angebote werden unterbreitet?
- Gibt es Spielplätze/-orte für Kinder im Gebiet?
- Für welches Alter gibt es Spielort im Gebiet?
- Wo finde ich Orte für Jugendliche/ Beratungsmöglichkeiten/ Sportangebote / Kultur/ MutterKindAngebote/.....im Gebiet ?

WOFÜR will ich es Wissen?



Allgemeine Fragen:

Woher gibt es Mittel für Fahrten?
 Wo finden wir Beratungen für ?
 Wer kann uns unterstützen?
 Was macht eigentlich die Schule so alles?

**Hier wäre ggf. zu konkretisieren – Warum will ich es wissen?, was nützen die Erkenntnisse für meine Arbeit? Welches Ziel verfolge ich?
 Helfen die möglichen Ergebnisse mir weiter?**



Systematik/Feststellungen – keine Fragen:

- Will ich was über die Einrichtung erfahren oder übers Gebiet? Geh ich raus oder nicht?
- Leere Plätze sagen sowieso nichts aus!
- Was kommt eigentlich zu erst – die Methode oder meine Frage

Im Team besprechen oder mit Kollegen aus anderen Projekten /Einrichtungen (kollegiale Beratung!) konkretisieren!

**Methoden,
die von den
Mitarbeiter/innen vorab
genutzt werden sollten,
um einen eigenen
(sozial-)räumlichen Blick zu
erlernen**

Strukturierte Stadtteilbegehung



Material: Fotoapparat, Stift, Zettel...

Zielgruppe: alle Mitarbeiter/innen der Einrichtungen ggf. mit Koop Partnern (KJB, Kinderfreizeiteinrichtungen, Eltern.....)

Methode: Teilbereiche des Sozialraums werden in Gruppen begangen, jeweils mit einer konkreten Fragestellung Auswertungen erfolgen gemeinsam im Projekt

Erkenntnis: MA lernen das Gebiet selbst kennen und welche Möglichkeiten es bietet (Fragen, Einblicke, mögl. Partner...)

Stelle für Politische Bildung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Berlin-Pankow



Institutionen- und Schlüsselpersonenbefragung



Zielgruppe: Institutionen, Schlüsselpersonen

Material: Papier, Stift, ggf. Foto, Leitfaden

Methode: Befragungen, anhand eines Fragerasters/ Interviews zu einem bestimmten Sachverhalt



Ergebnisse: aus der Sichtweise der Schlüsselpersonen Institutionen werden andere Erkenntnisse Sichtbar für die eigene Arbeit

Stelle für Politische Bildung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Berlin-Pankow



Cliquenraster

Hilfsmittel

u.a.:

Papier, Leitfaden,
Stifte, Übersichten

Nutzen für die
Entdeckung eines
kleinsten gemeinsamen
Nenners für gemeinsame
Annäherungen/
Aktivitäten



Erkenntnisse:

Informationen über die
unterschiedlichen Gruppen: deren
Interessen, Gemeinsamkeiten,
Aktivitäten, und ggf. Abgrenzungen

Zielgruppe:

Gruppen von
Kinder,
Jugendlichen,

Methode:

Interviews mit den
verschiedenen
Gruppen inkl.
Auswertung

**Methoden,
die den
Sozial-/Lebensraum
*gemeinsam mit Kindern
und Jugendlichen*
anders sichtbar
werden lassen**

- Bei der Spielleitplanung (SLP) begleiten Freiraumplaner/innen den Prozess und hinterfragen viel. Ergebnisse gehen in den Maßnahmenkatalog ein. Es wird ein Leitplan für das Gebiet erstellt. Verbindlicher Beschluss.
- Bei Sozialraumorientierung oder sozialräumlichen Arbeit begleiten in der Regel Sozialpädagogen oder auch Niemand (je nach Alter) den Prozess! Auch hier ist wichtig: Sicherung der Ergebnisse und Frage: Was passiert weiter mit diesen?, um aus dem Projekt zum Prozess zu kommen! Wie können wir uns für die Umsetzung unserer Ideen selbst einsetzen?

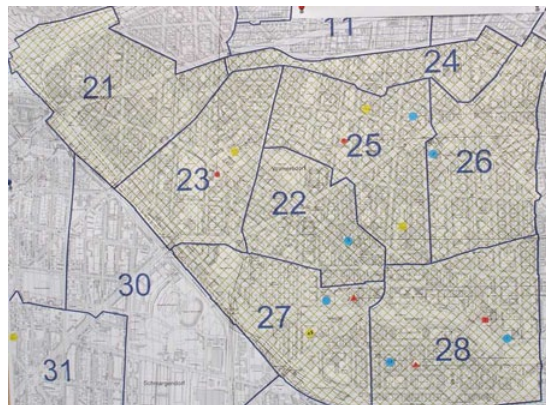
Die Nadelmethode

Hilfsmittel

u.a.:

Karten,
Metaplan-
Karten,
dicke
Filzstifte,
Pinnnadeln,
Schnur...

Zielgruppe:
Besucher/in-
nen, Kinder,
Jugendliche,
Eltern...



Methode:
Besucher/inn-
en
kennzeichnen
Orte mit
farbigen
Nadeln auf der
Karte

Erkenntnisse:

schnelle Bestimmung von wichtigen Wohn- oder
Freizeitorten bzw. Wegeverbindungen; erste
Strukturierung des Sozialraumes möglich

Die Stadtteilbegehung mit Kindern und Jugendlichen (Detektive/ Forscher...)

Bemerkung:
Aktionsorientierte Arbeitsform spricht Zielgruppe als **Experten** an!
Ggf. anschließend auch Modellbau möglich

Erkenntnisse:
Kennen lernen des Stadtteils aus der Sicht von Kindern/ Jugendlichen bis hin zu Informationen über Gefahren, „schöne“ und „unheimliche“ Orte und u. a.



Zielgruppe:
4 – XX Jahre;
kleine Gruppe,
nach Alter und
ggf. Geschlecht
differenziert

Methode:
Streifzug durch den Stadtteil aus der Perspektive von Kindern/ ggf. Eltern

Hilfsmittel:
u. a.: Karten,
Stift,
Fotoapparat,
Videokamera,
Diktiergerät...

Stelle für Politische Bildung
und Beteiligung von
Kindern und Jugendlichen
Berlin-Pankow

Die Fremdbilderkundung



Erkenntnisse:
Einholen der Perspektive von „Fremden“, die nicht zur „Szene“ gehören oder die Einrichtungen besuchen

Hilfsmittel:
Gemeinsam entwickelter Gesprächsleitfaden;
Fragebögen oder
Audiorekorder

Bemerkung:
Zufallsbefragung z.B.
am Einkaufszentrum,
an Spielplätzen, in
Parks, auf der Straße
.....

Zielgruppen:
Kinder,
Jugendliche,
Erwachsene

Methode:
Leitfadengestützte Befragung zum Image von bestimmten Orten, Einrichtungen, Plätzen durch Befragungen/ Interviews



Stelle für Politische Bildung
und Beteiligung von
Kindern und Jugendlichen
Berlin-Pankow

Autofotographie

Hilfsmittel

u. a. : Kamera, Preise, Papier, Bilderrahmen.....

Erkenntnisse:

schnelle kennen lernen der Orte, Begebenheiten der Mitmacherinnen selbst, Daraus ergeben sich oft weitere Gespräche und somit Infos!!!



Zielgruppe:

Mitarbeiter/innen, Kinder und Eltern...

Methode:

Besucher/innen, fotografieren anhand einer konkreten Frage/ Aufgabenstellung selbst (z.B. Lieblingsorte)

Stelle für Politische Bildung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Berlin-Pankow

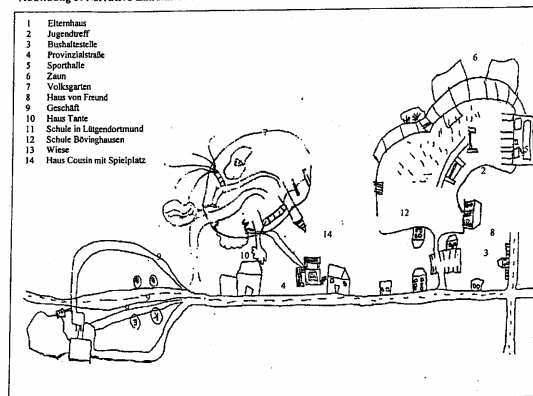


Subjektive Landkarte

Zielgruppe:

3 -Jahre;

Abbildung 3: Narrative Landkarte Amoros



Methode:

Aktive malen/ gestalten Bilder aus ihrer Wahrnehmung heraus

Hilfsmittel:

Papier, Pinsel, Farben, sonstige Stifte,

Erkenntnisse:

Wie sehen die Kinder, Jugendlichen aber auch Erwachsene oder Senioren bestimmte Situationen, Wege, Gefahrenpunkte, bzw. schöne Orte

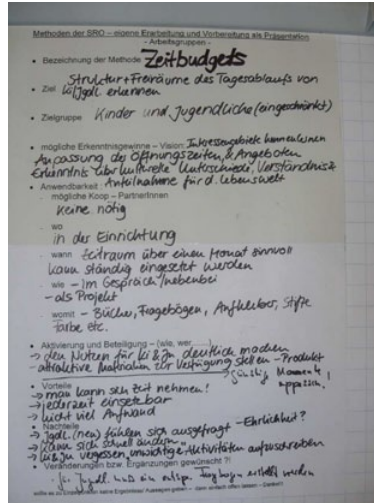
Stelle für Politische Bildung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Berlin-Pankow



Zeitbudget

Material: Zeit- und Wochenpläne, Stifte

Ergebnisse: die Wochen-/Zeitpläne sind auszuwerten, (Aussagen über das Verhalten sowie die Tagesstrukturen sowie Zeitkontingente können erlangt werden



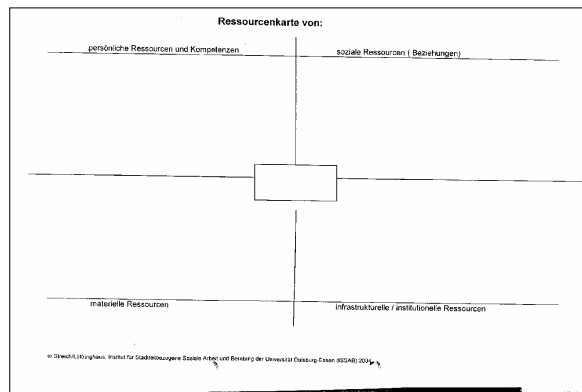
Zielgruppen: Kinder ggf. Eltern

Methode: Anhand eines Zeitplans werden mit Hilfe von Symbolen oder Eintragungen Aktivitäten zu Zeiten zugeordnet

In Schule können so nützliche Ergebnisse auch für die Öffnung bzw. Angebotsvielfalt von Kinder und Jugendfreizeiteinrichtungen, Vereinen etc. gegeben werden – bitte auch Partner darüber informieren!!!

Stelle für Politische Bildung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Berlin-Pankow

Ressourcenkarte



Zielgruppe: Multiplikatoren z.B. ASD, Schule, JFE, Kita, Trainer, Tante Onkel...

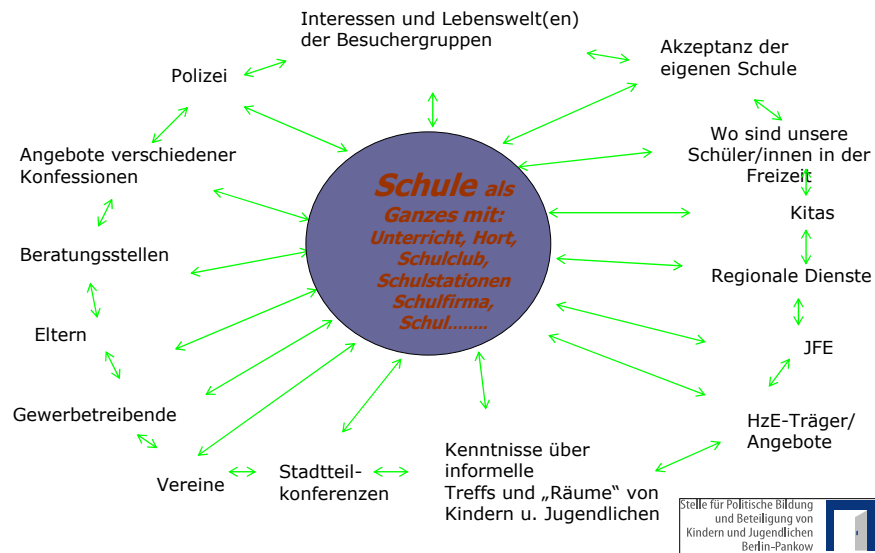
Hilfsmittel: Karte, Stift, Überlegen

Methoden : überlegen und mögliche Kenner/innen befragen, welche Ressourcen das Kind, Jugendlicher, Familie hätten : persönliche, materielle, sozial, infrastrukturelle

Erkenntnisse: Zusammentragen aller wichtigen Informationen über mögliche Ressourcen (nicht Schwierigkeiten) der Kinder, Jugendlichen bzw. Familien

Stelle für Politische Bildung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Berlin-Pankow

Wohin führt das Ganze?, z.B.



weitere sozialräumliche Methoden und Themenbücher sind in der Bibliothek bzw. unter:

jeanette.muench@ba-pankow.verwalt-berlin.de

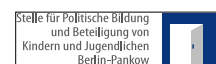
Tel: 90925 – 7117 oder 0176 24 14 72 49

zu erfragen bzw. zu finden!

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Jeanette Münch

Stelle für pol. Bildung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Pankow



Beteiligung von jungen Menschen in der Jugendhilfe – was bedeutet das für die Fachkräfte?

Philip Meade, Kompaxx e.V. Kinderrechts-Beauftragter

Nach einer kurzen Vorstellungsrunde wurden bei „Wer soll entscheiden?“ – einer Methode aus dem Repertoire der Menschenrechtsbildung – zehn Fallsituationen, in denen es um Entscheidungskompetenzen und -befugnissen ging, sukzessive vorgetragen. Beispielsweise will ein 7-jähriges Kind, das stationär untergebracht ist, beim Abendessen nicht erscheinen, sondern lieber weiterhin in einem spannenden Buch lesen. Wer soll entscheiden, ob es wegbleiben darf? Das Kind selber, eine Fachkraft aus dem Heim, oder gar die anderen Kinder und Jugendlichen am Tisch? Bei weiteren Beispielen, in denen es etwa um das Sorgerecht in Scheidungssituationen ging, kamen auch die Elternteile, eine Lehrerin oder ein Richter ins Spiel. Stets mussten sich die WorkshopteilnehmerInnen dafür entscheiden, wer letztendlich „das Sagen“ haben soll und ihre Wahl kurz begründen. Mit TeilnehmerInnen, die sich anders positionierten, diskutierten und stritten sie sich auf fachlich-sachkundigem Niveau.

Nicht nur für den Workshopleiter war es interessant zu beobachten, welche Details auf die Entscheidungen Einfluss hatten. Wenn etwa bei oben genanntem Beispiel das Kind nicht aufgrund des Lesens vom Tische wegblieb, sondern weil es weiterhin Playstation spielen wollte, zeigten sich Erwachsene weniger nachsichtig für sein Fehlen. In einer anschließenden Diskussion wurden deshalb die verschiedenen Implikationen des in der UN-Kinderrechtskonvention festgehaltenen Rechts der Kinder auf Mitbestimmung erörtert. Selten etwa wird mitgedacht, dass Kinder und Jugendliche zwar gerne gehört werden und ein Mitspracherecht einfordern, sich jedoch bei schwerwiegenden Entscheidungen (z.B. in einem Sorgerechtsfall) häufig externe Unterstützung für ihre Entscheidungsfindung wünschen sowie die Möglichkeit, eine einmal getroffene Entscheidung zu revidieren, um aus Fehlern lernen zu können. Dies belegen zahlreiche Interviews betroffener Kinder und Jugendlicher¹. Die anregende Methode zeigte insgesamt auf, dass Entscheidungskompetenzen und -befugnisse stets bestreitbar sind und verschiedene Personen an verschiedenen Orten zu verschiedenen Zeiten sie unterschiedlich einschätzen.

In der zweiten Hälfte des Workshops wurden die TeilnehmerInnen gebeten, die beiden Fragen „Wo liegen die größten Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Partizipation in meiner täglichen Arbeit?“ sowie „Was wäre notwendig, um diese Schwierigkeiten zu überwinden?“ zu beantworten. In Kleingruppen wurden die Fragen diskutiert, die WorkshopteilnehmerInnen hielten ihre Antworten individuell auf Moderationskarten fest. Zurück in der Großgruppe wurden die Antworten vorgetragen und auf einer Moderationswand angeordnet. Es stellte sich schnell heraus, dass den teilnehmenden Fachkräften in ihrer Arbeit ähnliche Hürden im Wege standen, um Beteiligung in der Praxis lebendig werden zu lassen. Egal ob sie die Position einer Einrichtungsleitung oder einer Sozialarbeiterin innehatten, immer wieder kam der „Zeitdruck“ zum Vorschein. Bei der auch im Vortrag erwähnten zunehmenden Ökonomisierung der Jugendhilfe bliebe – so die WorkshopteilnehmerInnen – immer weniger Zeit, um Beteiligungsprozesse anzustoßen und professionell zu begleiten. Entscheidungen müssten schnell getroffen werden, es bliebe wenig Zeit, um die Kinder und Jugendlichen umfassend zu informieren, Raum für kontroverse Diskussionen einzuräumen und Entscheidungen bei den Kindern und Jugendlichen „reifen“ zu lassen. Um dieses Problem zu überwinden wurde nebst dem Einsatz für allgemein bessere finan-

¹ vgl. Hemrica/Heyting 2004: *Tacit Notions of Childhood – An Analysis of Discourse About Child Participation in Decision-Making Regarding Arrangements in Case of Parental Divorce*. In: *Childhood*, 11 (2004), Nr. 4, S. 449-468.

zielle Rahmenbedingungen in der Jugendhilfe, die pädagogische Haltungsveränderung von Professionellen in Erwägung gezogen, mehr Vertrauen in die Selbstregulierung der Kinder und Jugendlichen zu haben. Des Weiteren wurde diskutiert, dass es innerhalb einer Einrichtung einen breiten, wohlwollenden Konsens geben müsse, um Beteiligungsstrukturen nachhaltig und umfassend zu implementieren. Einzelne MitarbeiterInnen könnten ansonsten gegen Windmühlen laufen. Mitarbeiterfortbildungen in Sachen Kinderrechte und Beteiligung könnten diesen Prozess anstoßen.

Insgesamt äußerten sich die WorkshopteilnehmerInnen positiv gegenüber Beteiligung. Sie betonten, dass Beteiligung in Zukunft mehr Gewicht gegeben werden muss und dass Fachtagungen, wie sie heute stattfanden, auch die Vernetzung und den Austausch mit anderen Fachkräften zum Thema anregen.

Jugendliche in der Sozialarbeit erreichen – Was tickt Jugendliche heute an?

Stephanie

Beteiligung macht Stark!

Institutionelle, gesellschaftliche und politische Partizipation junger Berlinerinnen und Berliner aus der Jugendhilfe

Am 09.11.2010 waren Corinna, Julia und ich auf der Fachtagung vom Paritätischen Landesverband Berlin. Um 9 Uhr begann die Fachtagung und im Foyer, gab es leckeren Kaffee und Wasser. Nach ein paar netten Begrüßungsworten fing Erik Flügge auch gleich mit der ersten Präsentation aus der Sinus Forschung an. In seiner Power Point Präsentation ging es um Politisches Interesse und Engagement in bildungsfernen Lebenswelten. Ich fand es sehr gut und klar dargestellt. Weitere Vorträge waren Impulse aus der Landesebene von Sigrid Klebba (Landensjugendamt) und aus der Bezirksebene von Jeannette Münch, die das Projekt Drehscheibe von der Stiftung SPI vortrug. Dieses war leider für mich schwer zu verstehen, weil der Wortschatz sehr speziell war, obwohl es ja um Kinder und Jugendliche ging und damit gerechnet werden konnte das auch Kinder und Jugendliche anwesend sind. Der letzte Vortrag, war dafür aber sehr verständlich und interessant. Es ging um die Arbeit in der Jugendhilfe von Philip Meade, einen Kinderrechts-Beauftragten vom Kompaxx e.V.. Dass es einen Kinderrechts-Beauftragten gibt, habe ich vorher nicht gewusst, deswegen hat mich sein Thema noch mit am meisten interessiert.

Um 13 Uhr ging es denn in die Workshops, die folgende Themen hatten:

- 1.) Spielleitplanung ist keine Spielplatznutzung
- 2.) Beteiligung im Sozialraum - Von Kiezdetektiven und Hinguckern
- 3.) Jugendliche in der Sozialarbeit erreichen - Was tickt Jugendliche heute an?
- 4.) Beteiligung von jungen Menschen in der Jugendhilfe – was bedeutet das für die Fachkräfte?

Corinna, Julia und ich hatten das Thema „Jugendliche in der Sozialarbeit erreichen“. Wir hatten zwei Durchgänge mit je 45 Minuten. Am Anfang stellten wir uns erstmal vor, sowie auch die Teilnehmer und deren Erwartung an den Workshop. Dann legte Corinna los und erzählte erstmal was über den teenex e.V.. Danach kam Julias und mein Part, da stellten wir dann die Frage in den Raum, was die Teilnehmer denken, welche Hobbys Jugendliche heute haben, denn wir wollten ja die Frage beantworten, was uns antickt und wie man Jugendliche in der Sozialarbeit erreichen kann. Wir ließen die Teilnehmer ihre Einfälle erstmal aufschreiben und sammelten sie dann in der Mitte im Stuhlkreis. Dazu muss ich sagen, dass wir drei Bildungskategorien auf einen Flipchart gebildet haben und jetzt zusammen mit den Teilnehmern die Hobbys zuordneten. Das Ergebnis war, dass fast alle Jugendlichen gleiche Interessen haben, seien es fernsehen, Computerspiele, chatten, Sport, usw. wichtig ist nur das man uns erreicht. Und wo kann man es besser als bei unseren Interessen und Hobbys und aber auch in den Schulen. Warum finden dort nicht mehr Aufklärung und soziale Projekte statt? In meiner Schulzeit gab es kein Sozialarbeiter. Mir wurde ein Wissen eingetrichtert, besser gesagt es wurde versucht und wenn ich es nicht verstand, war es mein Problem. Also geht mehr auf uns zu und unterstützt uns auf unseren Weg vom Kind zum Jugendlichen, aber auch vom Jugendlichen zum jungen Erwachsenen.

Am Ende, hat Corinna noch ein bisschen was von den teenex-Camps erzählt und Julia und ich davon, wie wir zu teenex e.V. kamen, was wir für Hilfe erhielten und wie wir mit teenex wachsen konnten. Und

plötzlich war der Workshop auch schon vorbei. Die Teilnehmer waren auch zufrieden und wir bekamen ein sehr gutes Feedback. Vor allen Dingen fanden es die Teilnehmer gut, das Julia und ich, also Jugendliche, dabei waren und sie so noch mal einen besseren Einblick erhielten, wie Jugendhilfe bei uns ankommt und uns erreicht. Ich, für meinen Teil, würde so einen Workshop jederzeit noch mal machen und hatte viel Spaß.

Andreas Schulz

Referat Jugendhilfe, Der PARITÄTISCHE Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Schluss möchte ich zusammenfassend auf einige Fragen und Impulse eingehen, die sich heute unseres Erachtens nach während der Fachtagung in den Vordergrund gedrängt haben und die Chancen bieten in der weiteren Arbeit berücksichtigt zu werden:

Aufgrund der Komplexität des Themas war es heute keine „runde Sache“. Diesen Anspruch hatten wir auch nicht. Vielmehr ging es uns darum verschiedene Impulse zu geben. Wenn dieses erreicht wurde, wollen wir für heute zufrieden sein.

Impulse können u. E. nach sein:

- > Fragen nach der eigenen Organisation zu stellen. Wie sind wir beim Thema Partizipation aufgestellt? Was können wir (noch) tun?
- > Ist die Einrichtung einer Stelle für einen Kinderrechts-Beauftragten etwas für uns? Wo könnte so jemand in unserer Organisation ansetzen?
- > Was gibt es an (gesellschaftlichen, politischen) Partizipationsmöglichkeiten für unsere betreuten Jugendlichen in dem Bezirk, in dem unsere Organisation tätig ist/ ihre Angebote hat?
- > Wie schaffen es von uns betreute Kinder/Jugendliche in ein Kinder- und Jugendparlament bzw. in ein anderes regionales/bezirkliches Gremium?
- > Wie können Kooperationen zwischen Jugendhilfeeinrichtungen und Institutionen wie den bezirklichen Beteiligungsbüros entstehen?
- > Wie verankern wir Aktionen wie U18-Wahlen in unsere Angebote/Einrichtungen?

Zusammenfassend vielleicht noch einmal der Hinweis, dass wir uns nicht mit diesem Thema beschäftigen, weil es keine anderen Themen gibt, sondern weil wir überzeugt sind, dass wir mit diesem Thema inhaltlich auch außerhalb unserer Fachwelt punkten können – und dies wird in der nächsten Zeit notwendig sein.

Der PARITÄTISCHE bedankt sich bei Frau Münch vom Bezirksamt Pankow, bei Herrn Meade von Kompaxx e.V. bei Julia, Stephanie und Frau Unser von teenex e.V und bei Frau Groner und Frau Herbell vom Kinder- und Jugendbüro Marzahn-Hellersdorf (HVD Berlin) für die Gestaltung und Durchführung der Workshops.

Uns wird heute mit auf den Weg gegeben: „Ihr macht eine Fachtagung zum Thema Partizipation junger Menschen, und dann sind diese mit Ausnahme in einem Workshop nicht beteiligt!“

Wir sagen danke für diesen Hinweis und werden dies bei weiteren Fachtagungen (nicht nur zu diesem Thema) versuchen zu berücksichtigen.

Literatur & Material zum Thema

- = **Der PARITÄTISCHE Berlin**
www.paritaet-berlin.de
- = **Kompaxx e.V.**
www.kompaxx.de/index.php?Kinderrechts-Beauftragter
- = **Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung**
www.berlin.de/sen/bwf
- = **Drehscheibe Kinder- und Jugendpolitik Berlin (Stiftung SPI)**
 Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen in Berlin
<http://mitbestimmen-in-berlin.de>
- = **teenex e.V.**
www.teenex.de
- = **Für ein kindgerechtes Deutschland**
www.kindergerechtes-deutschland.de/startseite
 U.a. kann dort die Broschüre „Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen – Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen“ heruntergeladen werden.
- = **Wie Jenni die Regeln veränderte – Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen**
 Fachverband Ev. Jugendhilfe e.V. (Hrsg.), Berlin, 2009
- = **Die Wilde 13 – scheinbare Gründe, warum Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe nicht funktionieren kann**
 Pluto, L. u. Seckinger, M.
 in „Beteiligung ernst nehmen“, Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorfe.V. (Hrsg.), 2003, München
- = **Partizipation von Kindern und Jugendlichen – Zwischen Anspruch und Wirklichkeit**
 Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums, 2009
www.bundesjugendkuratorium.de/pdf/2007-2009/bjk_2009_2_stellungnahme_partizipation.pdf
- = **Du bist bei uns willkommen!**
 Selbstverpflichtungserklärung Paritätischer Träger zu den Rechten von Mädchen und Jungen in Einrichtungen der Erziehungshilfe
 DPWV Gesamtverband e.V. (Hrsg.), Berlin, 2008
www.paritaet.org/hamburg/aktuell/J-selbstverpflichtungen_willkommen_web.pdf

- = **Beteiligung – Leitlinien mit Rahmenvorgabe/Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen des SOS-Kinderdorf e.V.**
2007, München

- = **Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen – Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen**
BMFSFJ, 2010

- = **Wirksame Hilfen zur Erziehung durch Beteiligung?!**
Albus, S.
in: Dialog Erziehungshilfe, 4-2011, Hannover

Jugend-Rundschreiben Nr. 5/2005: Kordinierungsstellen und Beteiligungsbüros der Kinder- und Jugendmitbestimmung in Berlin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport



Beuthstr. 6-8
10117 Berlin-Mitte

Verkehrsverbindungen:
U Spittelmarkt, Bus 147, 148

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Beuthstr. 6-8, 10117 Berlin

Bezirksämter von Berlin
Geschäftsbereich Jugend

Geschäftszeichen

Bearbeiter

Zimmer

Vermittlung ■ irtern

Fax

eMail

Internet

Datum

III A 3 / III C 18
Frau Dr. Knebel - Pfuhl / Herr Herbert Schmidt
4070 / 4081

(0 30) 90 26 - 5596 / 5329
(0 30) 90 26 - 7 ■ (926)
+49 (30) 90 26-5008 / 5026
Christine.Knebel / Herbert.Schmidt
@SenBJS.Verwalt-Berlin.de

www.senbjs.berlin.de
15.09.2005

nachrichtlich:
Rechnungshof des Landes Berlin
Landesjugendhilfeausschuss
Landesjugendring

Jugend - Rundschreiben Nr: 5 /2005

Koordinierungsstellen und Beteiligungsbüros der Kinder- und Jugendmitbestimmung in Berlin

Bezug: Rundschreiben Nr. 3/1998 vom 6. April 1998 über Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 9. Mai 1995 (GVBl. S. 300) sowie Schreiben vom 14.2.2000 über Schaffung bzw. Erhalt von Ansprechstellen für Kinder und Jugendliche in den Bezirken

Bereits in den oben genannten Schreiben, auf deren Inhalt ausdrücklich hingewiesen wird, wurde klargestellt, dass die Forderung nach aktiver Mitwirkung und Mitgestaltung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden kommunalen Planungen und Entscheidungen nicht nur eine allgemeine politische oder fachliche Willensbekundung darstellt, sondern dass es eine **gesetzliche Verpflichtung für die Bezirke** gibt, dies auch umzusetzen.

Nach **§ 5 Abs. 3 AGKJHG** sind in jedem Bezirk geeignete Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung und anderen sie betreffenden Planungen zu entwickeln und organisatorisch sicherzustellen. Dabei ist der Bezirksschülerausschuss in die Beteiligung einzubeziehen. Diese Aufgaben sind unmittelbar dem für Jugend zuständigen Mitglied des Bezirksamts zuzuordnen und fachlich zu unterstützen, zu betreuen sowie vom Jugendhilfeausschuss zu begleiten.

Aus diesen Vorschriften geht klar hervor, dass es nicht im Ermessen der Bezirke liegt, ob Kinder und Jugendliche an sie betreffenden Planungen beteiligt werden. Ermessen besteht lediglich in der Entscheidung, wie die Beteiligung durchgeführt wird. Allerdings sind bei der Umsetzung bestimmte gesetzliche Vorgaben zu beachten. Nach § 5 Abs. 3 Satz 4 AGKJHG soll den Kindern und Jugendlichen Gelegenheit gegeben werden, ihre Interessen und Belange herauszufinden, sie zu äußern und sie gegenüber den verantwortlichen Per-



sonen und Stellen zu vermitteln. **Dies bedeutet, dass alle Bezirke verpflichtet sind, Ansprechstellen der Kinder- und Jugendmitbestimmung zu schaffen, die diese gesetzliche Aufgabe wahrnehmen, diese können als Kinderbüros, Beteiligungsbüros oder ähnlichen Formen organisiert sein.**

Nach dem Gesetz besteht die Vorgabe, zumindest eine Ansprechstelle **in der Bezirksverwaltung** einzurichten. Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 3 Satz 3 AG KJHG, der diese Aufgaben unmittelbar dem für Jugend zuständigen Mitglied des Bezirksamts zuordnet. Soweit es um die Einbringung von Kinderinteressen in Entscheidungsprozesse der Politik und Verwaltung und damit um deren Umsetzung geht, kann dies erfahrungsgemäß nur durch die Einrichtung einer Stelle innerhalb der Verwaltung geleistet werden. Diese Stellen verfügen über entsprechende Erfahrungen und Kompetenzen z.B. im Sinne eines Einmischungsrechts, so dass auch Querschnittsaufgaben effektiv wahrgenommen werden können (z.B. Kinderfreundlichkeitsprüfung von Vorlagen, Initiativen zur ressortübergreifenden Zusammenarbeit zur Vorbereitung und Durchsetzung kinderfreundlicher Entscheidungen).

Daneben sind Kinderbüros bzw. Beteiligungsbüros der Kinder- und Jugendmitbestimmung oder ähnliche Einrichtungen in freier Trägerschaft ebenfalls sinnvoll. Sie können dabei helfen, durch ihre Ortsnähe die Interessen der Kinder und Jugendlichen sozialraumbezogen zu ermitteln; sie können auch in der Funktion eines Kinderanwalts einseitig Partei ergreifen, da sie in keine Loyalitätsverpflichtung gegenüber der Verwaltung eingebunden sind. Idealtypisch könnte auf diese Weise im Zusammenwirken mit der Ansprechstelle/Koordinierungsstelle innerhalb der Bezirksverwaltung Kinder- und Jugendmitbestimmung effektiv gestaltet werden .

Soweit oder auch wenn Bezirke bereits über mehrere Kinderbüros bzw. Beteiligungsbüros in freier Trägerschaft verfügen, ist die Einrichtung einer Koordinierungsstelle für Kinder- und Jugendbeteiligung in der Bezirksverwaltung zu empfehlen. Auf Landesebene hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport die **Drehscheibe für Kinder- und Jugendpolitik bei der Stiftung SPI als zentrale koordinierende Stelle für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Berlin** eingesetzt.

Der **Landesjugendhilfeausschuss** hat in seiner 12. Sitzung am 16.5.2001 die **Landesarbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII „Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen“** eingesetzt und sie beauftragt, Standards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln. Nunmehr liegen als Ergebnis die **„Standards für Koordinierungsstellen und Beteiligungsbüros der Kinder- und Jugendmitbestimmung in Berlin“ vor, die als Anlage beigefügt sind.** Parallel und in Abstimmung mit diesem Verfahren hatte auch das Agendaforum im Rahmen der Erarbeitung einer „Lokalen Agenda Berlin 21“ in einem kommunikativen Prozess mit dem Senat u.a. auch getreu der Vorgabe des § 5 AGKJHG Forderungen für eine stärkere Partizipation und Mitwirkung junger Menschen in allen sie berührenden Planungen und Entscheidungen aufgestellt und die nunmehr vorliegenden oben genannten **„Standards für Koordinierungsstellen und Beteiligungsbüros der Kinder- und Jugendmitbestimmung in**



Berlin“ als eines der Leitprojekte der Lokalen Agenda Berlin 21 formuliert. Die Lokale Agenda Berlin 21 wird zurzeit in den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses behandelt.

Es wird hier nicht verkannt, dass die Standards idealtypische Rahmenbedingungen beschreiben und dass ihre vollständige Umsetzung, insbesondere unter den gegenwärtigen haushaltsmäßigen Bedingungen, nicht realistisch ist. Gleichwohl werden sie hiermit zur Kenntnis gebracht und „im Rahmen des Machbaren“ als Orientierungsgröße empfohlen.

In den Jahren nach der Verabschiedung des AG KJHG 1995 mit der im § 5 gesetzlich festgelegten Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sind inzwischen in einer Reihe von Bezirken Kinder- und Jugendbüros entstanden, die bezirkliche Beteiligungsinitiativen und -maßnahmen in bewährter Weise aktiv begleiten (so z.B. in Mitte, Marzahn-Hellersdorf, Neukölln und Steglitz-Zehlendorf).

Darüber hinaus wirken junge Menschen in einigen Bezirken in Kinder- und Jugendparlamenten an bezirklichen Themen mit, die sie selbst formuliert haben. Die Initiativen der Bezirke werden begleitet durch die oben genannte Landesarbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII und koordiniert durch die Drehscheibe Kinder- und Jugendpolitik beim Sozialpädagogischen Institut Berlin.

Die bereits bestehenden bezirklichen Kinder- und Jugendbüros haben durch ihre bisherige Arbeit eindrucksvoll bewiesen, dass dies der richtige Weg ist, örtliche Beteiligungsaktivitäten junger Menschen anzuregen, zu koordinieren und zu begleiten. **Ich gebe deshalb die Empfehlung, alle Möglichkeiten in Ihren Bezirken zu erörtern, um die im § 5 AG KJHG festgelegten Grundsätze für eine Beteiligungskultur für Kinder und Jugendliche sicher zu stellen.**

Im Auftrag

Penkert

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (Mai 2012)



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.

DV 39/11 AF II
8. Mai 2012

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen¹

Für die Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und den Schutz vor Gefahren für ihr Wohl stellen Beteiligungsrechte und Beschwerdemöglichkeiten wesentliche Grundlagen und zentrale Instrumente gleichermaßen dar. Beide sind zudem vitale Merkmale pädagogischer Qualität der Einrichtungen.

Der Deutsche Verein spricht sich in diesen Empfehlungen dafür aus, in Einrichtungen, die gemäß § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis bedürfen,² die Beteiligungsverfahren weiterzuentwickeln und zu qualifizieren sowie Beschwerdemöglichkeiten verbindlich zu etablieren.

Jede Einrichtung sollte über einen partizipativ erarbeiteten Rechkatalog verfügen und die notwendigen Rahmenbedingungen schaffen, damit Kinder und Jugendliche sich beteiligen und ihre Ideen, Wünsche und Vorstellungen in Bezug auf ihr Leben in der Einrichtung einbringen können.

Darüber hinaus sollte aus Sicht des Deutschen Vereins jede Einrichtung ein strukturiertes, transparentes und schriftlich fixiertes Beschwerdemanagement entwickeln und anwenden.

Vorbemerkung

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen haben in den letzten Jahren an öffentlicher Aufmerksamkeit und Anerkennung gewonnen. Eine wichtige Grundlage dieser Rechte ist

¹ Verantwortliche Referentin im Deutschen Verein: Dr. Petra Mund. Die Empfehlungen wurden von der Arbeitsgruppe „Sicherung der Rechte junger Menschen in Einrichtungen“ erarbeitet und nach Beratungen in den Fachausschüssen „Rehabilitation und Teilhabe“ sowie „Jugend und Familie“ am 8. Mai 2012 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

² Mit Ausnahme der Kindertageseinrichtungen, hier bedarf es aufgrund des Alters der Kinder und des Settings gesonderter Betrachtungen.

das am 20. November 1989 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen einstimmig verabschiedete Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention – UN-KRK). Die UN-KRK legt wesentliche Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen fest und normiert eigenständige Förder- und Partizipationsrechte der Kinder und Jugendlichen. Die Konvention ist ein völkerrechtlich verbindliches Abkommen. Eine herausgehobene Stellung nimmt Art. 3 Abs. 1 UN-KRK ein, danach ist bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen.

In Deutschland hat gemäß § 1 SGB VIII jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefahren für sein Wohl. In der Praxis bietet das Kinder- und Jugendhilferecht durch Rechtsansprüche auf Beteiligung, Beratung, Hilfen und Unterstützung gute Voraussetzungen für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen.

In den letzten Jahren wurde verstärkt öffentlich thematisiert, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nicht immer gesichert sind und Kinder und Jugendliche dort Gewalt, direkten wie indirekten Übergriffen und subtilen Machtmissbräuchen ausgesetzt sein können. Sowohl hinsichtlich der grundsätzlichen Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, insbesondere durch die Umsetzung von Beteiligungs- und Informationsrechten, als auch der konkreten Verfahren und Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen wurden weitere Entwicklungserfordernisse formuliert.³ Es ist notwendig, sowohl Instrumente zu entwickeln, die in akuten Gewaltsituationen den Betroffenen Schutz und Handlungssicherheit vermitteln und die die Aufarbeitung des Geschehenen ermöglichen als auch die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen generell zu stärken. Darüber hinaus ist es erforderlich, auch externe Ombudsstellen aufzubauen, die nicht allein das Geschehen in den Einrichtungen fokussieren. Damit bewegt sich die Thematik der vorliegenden Empfehlungen in einem umfassenden Diskurs um die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und den Schutz vor Gefahren für ihr Wohl, der darüber hinaus durch die gesetzlichen Neuerungen des zum 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) beeinflusst wird.

³ Vgl. Abschlussbericht Runder Tisch Heimerziehung in den 50er- und 60er-Jahren 2010; Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich 2011; Anlage 3 Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen

Vor diesem Hintergrund war die inhaltliche Begrenzung der vorliegenden Empfehlungen auf Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten unumgänglich. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und die Möglichkeit zur Beschwerde sind sowohl für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen als auch für ihren Schutz Voraussetzung *und* wichtige Instrumente zugleich. Sie stehen daher im Fokus dieser Empfehlungen. Maßnahmen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sollten auch unter Berücksichtigung der Gender-Aspekte erfolgen. Ziel sollte es sein, die notwendigen Strukturen möglichst inklusiv zu gestalten und dafür Sorge zu tragen, dass die Belange aller Mädchen und jungen Frauen, Jungen und jungen Männer berücksichtigt werden.

1. Zielsetzung und Adressat/innen

Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen durch Beteiligung und Möglichkeiten der Beschwerde muss für alle, die für Kinder und Jugendliche Verantwortung tragen, zentrales Anliegen und Aufgabe sein. Mit den vorliegenden Empfehlungen möchte der Deutsche Verein die in § 1 SGB VIII angesprochenen grundsätzlichen Rechte der Kinder und Jugendlichen stärken. Die Entwicklung einer beteiligungsorientierten und beschwerdeoffenen Einrichtungskultur eröffnet einen aktiven Zugang zu ihren Rechten. Der Deutsche Verein möchte einen Beitrag dazu leisten, dass die Kinder und Jugendlichen sich unbeschwert am Leben und Geschehen in Einrichtungen beteiligen und bei Bedarf beschweren können. Kinder und Jugendliche sollen sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können und befähigt werden, für die Einhaltung dieser Rechte einzutreten und bei Verletzungen dieser Rechte dagegen vorgehen zu können. Damit wird gleichzeitig ein Beitrag für die Prävention von Fehlverhalten und Übergriffen geleistet.

Die Empfehlungen fokussieren sich auf alle Einrichtungen, die gemäß § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis bedürfen, und umfassen somit nicht nur Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, sondern beispielsweise auch Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Internate, soweit diese nicht der Schulaufsicht unterliegen. Ausgenommen sind jedoch Kindertagesstätten. Hier sind aufgrund des Alters der Kinder und des Settings gesonderte Betrachtungen notwendig, die in den vorliegenden Empfehlungen nicht geleistet werden können.

Die Empfehlungen wenden sich insbesondere an die Fach- und Leitungskräfte dieser Einrichtungen, der Aufsichtsbehörden sowie der zuständigen Leistungsträger.

2. Ausgangslage

Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen ist mit erheblichen strukturellen Anforderungen verbunden. Dort besteht eine besondere Nähe-, Beziehungs- und Abhängigkeitskonstellation zwischen den Fachkräften und den zu erziehenden und betreuenden Kindern und Jugendlichen. Der Einblick von außen, insbesondere von den Personensorgeberechtigten (Eltern/Vormund/Pfleger), ist grundsätzlich nur eingeschränkt möglich. Es besteht ein strukturelles Machtgefälle der Kinder und Jugendlichen sowie ihren Personensorgeberechtigten zu den sie betreuenden Fachkräften. Dies kann bedeuten, dass ein offener und transparenter Umgang mit selbst erlebten oder beobachteten Missständen erschwert ist. Zudem kann es vor dem Hintergrund der biografischen Erfahrungen und oftmals hohen emotionalen Belastungen der Kinder und Jugendlichen zu Übergriffen der Kinder und Jugendlichen sowohl gegenüber den sie betreuenden Fachkräften als auch zwischen den betreuten Kindern und Jugendlichen untereinander kommen. Auch können Machtmissbrauch, Fehlverhalten und Übergriffe der Fachkräfte gegenüber den Kindern und Jugendlichen nicht immer ausgeschlossen werden. Ein unreflektierter Umgang mit diesen institutionell gegebenen Strukturen, mögliche mangelnde fachliche Kompetenz und/oder Überforderung der Fachkräfte kann dies noch begünstigen.

3. Begriffe

Die vorliegenden Empfehlungen verwenden verschiedene Begrifflichkeiten, die im Folgenden hinsichtlich des ihnen zugrundeliegenden Verständnisses definiert werden.

Beteiligung, als ein Grundprinzip der Kinderrechte (Berücksichtigung des Kinderwillens Art. 12 UN-KRK), ist die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Entscheidungen und Prozesse, die Auswirkungen auf ihr Leben und ihre Lebensumstände haben.⁴ Beteiligung setzt in der Regel Information voraus, die wiederum für Kinder und Jugendliche alters-, entwicklungs- und zielgruppengerecht zu gestalten ist.

⁴ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe. Eine Arbeitshilfe für die Aufsicht nach §§ 45 ff. SGB VIII. Eine Orientierung für Träger der Jugendhilfe, 2009.

Eine **Beschwerde** ist die persönliche (mündliche oder schriftliche) kritische Äußerung eines betroffenen Kindes, Jugendlichen oder seiner Personensorgeberechtigten, die insbesondere das Verhalten der Fachkräfte bzw. der Kinder und Jugendlichen, das Leben in der Einrichtung oder die Entscheidungen des Leistungsträgers betreffen. Beschwerden können beispielsweise gegenüber den Fachkräften der Einrichtungen, der Leistungsträger wie der überörtlichen Träger der Jugendhilfe, aber auch gegenüber außerhalb des Hilfesystems stehenden Personen geäußert werden.

Ombudsschaft dient dem Ziel, strukturelle Machthierarchien und -asymmetrien auszugleichen und eine gerechte Einigung bei Streitfragen zu erreichen.

Der systematische Prozess der Planung, Durchführung und Kontrolle aller Maßnahmen, die in den Einrichtungen im Zusammenhang mit Beschwerden ergriffen werden, wird als **Beschwerdemanagement** bezeichnet.⁵

Gegenwärtig werden – wenngleich auch noch in sehr geringem Maße – zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe **Ombuds- und Beschwerdestellen** etabliert. Die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte dieser Beschwerdestellen reichen von der Sicherstellung und Stärkung der Anspruchsrechte der Kinder und Jugendlichen und ihrer Personensorgeberechtigten einerseits, bis hin zu einem unabhängigen Beschwerdemanagement bei Verletzungen von Rechten der Kinder und Jugendlichen und ihrer Personensorgeberechtigten in Einrichtungen andererseits. Beide Modelle eröffnen den Betroffenen in Beschwerdesituationen einen Zugang zu einer unabhängigen Beratung und nötigenfalls auch Begleitung.

4. Empfehlungen

Die folgenden Empfehlungen beziehen sich zunächst auf die Grundsätze, die bei der weiteren Entwicklung und Qualifizierung von Beteiligungsmöglichkeiten sowie bei der Entwicklung und Implementierung von Beschwerdemöglichkeiten zu beachten sind. Bei kleinen oder Kleinsteinrichtungen ist der Aufbau von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten eine besondere Herausforderung. Sofern diese nicht angemessen intern oder einrichtungsübergreifend eingerichtet werden können, bieten sich externe Formen an.

⁵ Vgl. <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/2659/beschwerdemanagement-v10.html>

Im Anschluss daran wird auf die notwendige Verzahnung dieser Elemente mit weiteren zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sowie zur Sicherung der Qualität des Hilfeprozesses bestehenden Instrumenten eingegangen.

Dem durch diese Weiterentwicklung von Beteiligungsmöglichkeiten und der Etablierung von Beschwerdemöglichkeiten bei den Einrichtungen und den zuständigen Stellen entstehenden Aufgabenzuwachs ist durch eine angemessene Personalausstattung Rechnung zu tragen.

4.1 Weiterentwicklung und Qualifizierung von Beteiligungsmöglichkeiten

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Beteiligung. Dieses Recht leitet das pädagogische Handeln und ist gesetzlich verbrieft. In der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt dies u.a. durch die in § 8 SGB VIII festgeschriebene Pflicht der Beteiligung der jungen Menschen an allen sie betreffenden Entscheidungen und Prozessen der öffentlichen Jugendhilfe.⁶ Beteiligung ermöglicht Entwicklungs- und Lernprozesse und stärkt Kinder und Jugendliche durch das Erleben von Selbstwirksamkeit. Beteiligung ist zudem eine wesentliche Qualität der Hilfe und gleichzeitig Voraussetzung für eine gelingende Heimerziehung.⁷ Für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen ist die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen eine Grundlage und ein Instrument gleichermaßen. Beteiligung findet sowohl in der Art, Weise und Qualität des alltäglichen Umgangs miteinander als auch in institutionalisierter Form (z.B. Vertrauenserzieher/in, Gruppengespräche, Heimrat und Projektarbeit) statt. Beiden Formen ist gemein, dass sie jeweils drei unterschiedliche Ebenen berücksichtigen müssen: die Ebene der persönlichen Angelegenheiten, die Ebene der Gruppenangelegenheiten und die Ebene der Angelegenheiten der Einrichtung.

Der Deutsche Verein begrüßt den in den vergangenen Jahren in den Einrichtungen für Kinder und Jugendliche stattgefundenen Ausbau und die Weiterentwicklung der Beteiligungsmöglichkeiten und -formen. Erfolgreiche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist eine große Herausforderung und bedarf einer permanenten Reflexion der eigenen Haltung und Rolle gegenüber den Kindern und Jugendlichen sowie ihrer

⁶ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ): Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe. Eine Arbeitshilfe für die Aufsicht nach §§ 45 ff. SGB VIII, München 2009, S. 2; BMFSFJ: Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und erzieherische Hilfe, Berlin 2010, S. 47.

⁷ Vgl. <http://www.diebeteiligung.de>.

Beteiligungsmöglichkeiten, des eigenen fachlichen Handelns und des organisatorischen Geschehens. Beteiligung zielt darauf ab, das strukturelle Machtgefälle durch Aufklärung und Beratung der Kinder sowie Jugendlichen und ihrer Personensorgeberechtigten über die bestehenden Rechte zu reduzieren. Beteiligung kann somit auch ein wirksamer Schutz vor Machtmissbrauch, Fehlverhalten und Übergriffen sein. Für eine erfolgreiche Aufklärung und Beratung über die bestehenden Rechte sind angemessene Informationsstrategien und alters- und entwicklungsgerechte Kommunikationsformen mit den Kindern und Jugendlichen erforderlich.

Der Deutsche Verein empfiehlt, als Grundlage für die Aufklärungsarbeit über die Rechte einen Rechkatalog in einem gemeinsamen Prozess mit den Kindern und Jugendlichen und den Fach- und Leitungskräften der Einrichtung zu erarbeiten und in ansprechender, alters- und entwicklungsgerechter Form öffentlich zu machen.

Durch die damit verbundene Auseinandersetzung werden Entwicklungen angestoßen, die die Einrichtung verändern werden und die für die Entstehung einer beteiligungsorientierten Einrichtungskultur Voraussetzung sind. Auch hier bedarf es je nach Alter und Entwicklungsstand geeigneter Strategien, die die aktive Beteiligung aller Kinder und Jugendlichen an diesem Prozess ermöglichen.

Beteiligung bedeutet weiter, den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeiten zu eröffnen, sich aktiv in die Gestaltung ihres Alltags in der Einrichtung und darüber hinaus einbringen zu können.

Der Deutsche Verein empfiehlt, gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen und den Fach- und Leitungskräften der Einrichtungen personelle, zeitliche und räumliche Bedingungen zu schaffen, in denen die Kinder und Jugendlichen ihre Ideen, Wünsche und Vorstellungen einbringen können. Diese müssen geeignet sein, alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihrem Alter und Entwicklungsstand zu tatsächlicher Mitsprache, Eigeninitiative und Selbstorganisation zu führen.

Ein solches Verständnis, das das Herstellen von Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche als eine ständige pädagogische und organisatorische Aufgabe ansieht, setzt eine wertschätzende Einrichtungs- bzw. Organisationskultur voraus, die sich in den Konzepten der Einrichtung widerspiegeln muss. Die Bedürfnisse und Wünsche der Kinder und Jugendlichen sind Ausgangspunkt des fachlichen Handelns. Für die Kinder und

Jugendlichen wie für die Mitarbeiter/innen der Einrichtungen müssen gleichermaßen transparente Mitsprache- und Beteiligungsmöglichkeiten und –rechte bestehen. Beteiligung lässt sich jedoch nicht einfach initiieren, sondern wird maßgeblich durch die Haltungen und Grundeinstellungen der Fach- und Leitungskräfte gegenüber der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien entwickelt und qualitativ davon beeinflusst. Erfolgreiche Maßnahmen zum Aufbau eines beteiligungsorientierten Einrichtungsklimas müssen in die Prozesse und Strukturen der gesamten Organisation einbezogen werden.

Dies ist eine Management- und Führungsaufgabe, die von Anfang an einer klaren Willenserklärung und aktiven Übernahme der Prozessverantwortlichkeit der Leitungskräfte bedarf.

Da Beteiligung auch einen verantwortungsvollen und reflexiven Umgang mit der in den Erziehungsprozessen existenten Machtasymmetrie erfordert, haben Leitungskräfte hier eine Vorbildfunktion. Beteiligung der Kinder und Jugendlichen und ihrer Personensorgeberechtigten fängt jedoch nicht erst in den Einrichtungen an. Vielmehr beginnt die Herstellung von realen Beteiligungsoptionen bereits mit dem ersten Kontakt der Kinder und Jugendlichen und/oder ihren Personensorgeberechtigten zu den Fachkräften der verschiedenen Leistungssysteme und erstreckt sich über den gesamten Hilfeprozess.

4.2 Etablierung von Beschwerdemöglichkeiten

Ergänzend müssen den Kindern und Jugendlichen sowie ihren Personensorgeberechtigten, neben den Fachkräften der zuständigen Leistungsträger und der überörtlichen Träger der Jugendhilfe, in den Einrichtungen Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung stehen. Nicht zuletzt durch die Arbeitsergebnisse der Runden Tische ist in den vergangenen Jahren bei der Etablierung von Beschwerdemöglichkeiten in den Einrichtungen für Kinder und Jugendliche ein deutlicher Entwicklungs- und Qualifizierungsschub erkennbar. Dennoch sind Beschwerdemöglichkeiten nicht in allen Einrichtungen vorhanden.⁸ Die Einführung von Ombudsstellen und/oder Beschwerdeverfahren und der konstruktive Umgang mit Beschwerden sind unverzichtbare Instrumente zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen und müssen daher etabliert und weiterentwickelt werden.

⁸ Vgl. Abschlussbericht des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er-Jahren“, Berlin 2010, S. 39 f.

Der Deutsche Verein spricht sich dafür aus, dass jede Einrichtung ein strukturiertes, transparentes und schriftlich fixiertes Beschwerdemanagement entwickelt und anwendet. Die darin benannten Ansprechpartner/innen sollen eine umfassende Zuständigkeit für alle Arten der Beschwerden in den Einrichtungen haben. Bei Bedarf sollte auf die Unterstützung spezialisierter Beratungsstellen zurückgegriffen werden. Die eingegangenen Beschwerden sollen dokumentiert und evaluiert werden, damit auf ihrer Grundlage weitere interne Qualitätsentwicklungsprozesse angestoßen werden können.

Der Deutsche Verein ist sich bewusst, dass die Auseinandersetzung mit Beschwerden für die Institutionen und die betroffenen Personen nicht einfach ist. Beschwerden sind als Chancen zu verstehen, von Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten Rückmeldungen über ihre Sicht auf das fachliche Handeln und das organisatorische Geschehen zu bekommen. Auch wenn die eventuell mit einer Beschwerde einhergehenden Kränkungsanteile als negativ empfunden werden und als persönliche Angriffe gemeint sein können, sollten die Fachkräfte hierzu professionelle Distanz wahren und die Möglichkeiten gesonderter fachlicher Bearbeitung (z.B. in Teamgesprächen und Supervisionen) nutzen.

Konkrete Bedingungen einrichtungsbezogener Beschwerdemöglichkeiten

Einrichtungsbezogene Beschwerdestellen können sowohl einrichtungsintern als auch -extern angesiedelt sein, beides können angemessene Formen einer beteiligungsorientierten Einrichtungskultur sein. Welches Modell erfolversprechender ist, muss jeweils im Einzelfall entschieden werden, daher spricht sich der Deutsche Verein weder für das eine noch für das andere Modell vorrangig aus.

Der Deutsche Verein empfiehlt, dass Einrichtungen ein auf ihre konkreten Bedingungen und Erfordernisse bezogenes Beschwerdemanagement entwerfen. Zur Förderung des Vertrauens der Kinder und Jugendlichen in die Wirksamkeit dieses Instruments sollte dieses im Betrieb der Einrichtung in einem gemeinsamen Prozess mit den Kindern und Jugendlichen erarbeitet, erprobt, überprüft und qualifiziert weiterentwickelt werden. Diese Empfehlungen beziehen sich auch auf bestehende Einrichtungen, die bereits über eine Betriebserlaubnis verfügen.

Der Deutsche Verein betont, dass auch nach Abschluss dieses Initiierungsprozesses die entwickelten Beschwerdestrukturen nicht statisch sein sollen, sondern der fortwährenden

Reflexion und ggf. Anpassung bedürfen.

Rolle und Aufgaben der Ansprechpersonen für Beschwerden

Die Wahrnehmung einer solchen Aufgabe setzt Rollenklarheit voraus. Sofern die Fach- und/oder Leitungskräfte der Einrichtung die Ansprechpartner/innen für benannte Missstände sind, ist zu klären, wie die für die Interessensvertretung notwendige Unabhängigkeit sichergestellt werden kann. Bei der Entwicklung eines einrichtungsexternen Beschwerdesystems ist es wiederum substantziell, immer wieder den Bezug zum Geschehen in der Einrichtung und den in ihr lebenden Kindern und Jugendlichen und arbeitenden Fachkräften herzustellen.

Um die Reflexion von möglichen Rollenkonflikten zu unterstützen, empfiehlt der Deutsche Verein, den für die Beschwerden als erste Ansprechpartner/innen benannten Personen eine regelmäßige Supervision zu ermöglichen, die sich ausschließlich auf diesen sensiblen Tätigkeitsbereich bezieht.

Zugänge ermöglichen

Für den Erfolg eines Beschwerdesystems ist der alters- und entwicklungsgerechte Zugang der Kinder und Jugendlichen von zentraler Bedeutung. Die Kinder und Jugendlichen müssen nicht nur über die Möglichkeit der Beschwerde informiert sein, sondern auch in die Lage versetzt werden, diese aktiv nutzen zu können. Es ist wichtig, den Kindern und Jugendlichen zu vermitteln, dass ihre Anliegen ernst genommen werden, dass ihre Beschwerden Gewicht haben und sie bei der Klärung aktiv unterstützt werden.

Neben einem niedrighwelligen und an den Bedürfnissen, Fähigkeiten und der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen orientierten Zugang zur vorgesehenen Beschwerdemöglichkeit empfiehlt der Deutsche Verein, das Angebot in allen Einrichtungsteilen und Gruppen bekannt zu machen und offensiv für die Inanspruchnahme zu werben. In den Fällen, in denen Kinder und Jugendliche sich nicht selbst Gehör verschaffen können, soll diese Möglichkeit über geeignete Vertrauenspersonen eingeräumt und sichergestellt werden.

Bereits im Rahmen des ersten Kontakts der Kinder und Jugendlichen und ihrer Personensorgeberechtigten mit der Einrichtung sollte auf dieses Angebot persönlich und

mit einer altersgerechten Handreichung hingewiesen und diese erläutert werden.

Es ist wichtig, dass die benannten Ansprechpersonen für Beschwerden für die Kinder und Jugendlichen als Ansprechpartner/innen präsent sind. Insbesondere bei einer externen Ansprechperson empfiehlt es sich, den notwendigen persönlichen Kontakt aktiv zu pflegen. Dies kann beispielsweise durch die Einbeziehung in Feste und Aktivitäten der Einrichtungen, aber auch durch eine zwangslose Teilhabe am Alltag der Kinder und Jugendlichen geschehen. Bei Kindern und Jugendlichen, die sich sprachlich nicht äußern können, wird diese Teilhabe am Alltag bzw. eine strukturierte Beobachtung von Alltagssituationen unumgänglich sein. Gleichzeitig ist es wichtig, die Personensorgeberechtigten zu sensibilisieren, die Rechte, den Schutz und die Sicherheit ihrer Kinder offensiv einzufordern und deutlich zu machen, auch für ihre Beschwerden als Ansprechperson zur Verfügung zu stehen.

Datenschutz

Der Umgang mit den im Rahmen einer Beschwerde anvertrauten Informationen und Daten der Kinder und Jugendlichen, ihrer Personensorgeberechtigten und weiterer Bezugspersonen ist ein sensibler Bereich. Vertrauensschutz ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Kinder oder Jugendliche den Mut fassen, sich zu beschweren und ggf. sensible Informationen preiszugeben. Kindern und Jugendlichen steht das Recht auf Schutz ihrer persönlichen Daten zu.

Allerdings kann die Weitergabe von Informationen eine Voraussetzung sein, um Mängel abzustellen und das Geschehen in der Einrichtung verändern zu können. In der Regel soll die Weitergabe von Informationen mit Zustimmung des Kindes bzw. Jugendlichen erfolgen. Ziel ist, die Zustimmung des Kindes/Jugendlichen zur Informationsweitergabe zu bekommen. Das Kind/der Jugendliche ist über den Umfang, die Adressat/innen und den Zweck der Weitergabe der Daten stets zu informieren.

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen kann es notwendig werden, Informationen zum Schutz des betroffenen Kindes/Jugendlichen auch gegen seinen Willen an Dritte weiterzugeben (Leitungskräfte, Jugendamt, überörtlicher Träger, Familiengericht, Strafbehörden).

Der Deutsche Verein empfiehlt, dass die benannten Ansprechpersonen im

unmittelbaren Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen ihre Aufgabe, Rolle, Befugnisse und Pflichten in Bezug auch auf die möglicherweise bestehende Pflicht zur Weitergabe von Informationen im Rahmen des Kinderschutzauftrages deutlich machen.

4.3. Qualifizierung durch Fort- und Weiterbildung

Die beschriebenen erweiterten Anforderungen hinsichtlich Beteiligung und Beschwerde sind für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe eine neue, qualitativ hohe und weitreichende Herausforderung. Dazu brauchen sie Qualifizierung und Unterstützung.

Der Deutsche Verein empfiehlt, zur Förderung einer beschwerdefreundlichen Einrichtungskultur sowohl den Fach- und Leitungskräften der Einrichtungen im Allgemeinen als auch den benannten Ansprechpersonen im Besonderen regelmäßige Fort- und Weiterbildungen zu ermöglichen.

Auch in der Ausbildung sollten die Aspekte Beteiligung und Beschwerdemanagement künftig verankert werden.

4.4 Hilfeplanung

In der Kinder- und Jugendhilfe ist die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII für die Einzelfallsteuerung die zentrale Verfahrensvorschrift, durch die den Kindern, Jugendlichen und ihren Personensorgeberechtigten ein Anspruch auf Beteiligung bei der Entscheidungsfindung über den erzieherischen Bedarf, die geeignete und notwendige Hilfe zur Erziehung sowie über die Ausgestaltung des Hilfeprozesses eröffnet wird. Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die Ansprüche auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII haben, findet die Bedarfsermittlung und Hilfeplanung in der Regel im Rahmen des sog. Gesamtplanverfahrens nach § 58 SGB XII statt, bei dem der Träger der Sozialhilfe mit den Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und den sonst im Einzelfall Beteiligten, zusammenwirkt.⁹ Beteiligung ist eine elementare sozialpädagogische

⁹ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, NDV 2009, 253 ff.; Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Gestaltung der Schnittstelle bei Hilfen nach dem SGB VIII und dem SGB XII für junge Menschen mit Behinderung, NDV 2010, 467 ff.

Anforderung, die durch eine sensible Gestaltung der Kommunikationsbedingungen hergestellt werden muss.¹⁰

Der Deutsche Verein empfiehlt, das Verfahren so zu gestalten, dass die Rechte und Beschwerdemöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen wie ihrer Personensorgeberechtigten als eine Form gelebter Beteiligung in den Hilfe- und Kommunikationsprozessen sichtbar werden.

Die Fachkräfte der Leistungsträger sollten bereits zu Beginn des Hilfeplanverfahrens bzw. Gesamtplanverfahrens die Kinder und Jugendlichen und ihre Personensorgeberechtigten auf ihre sowohl in Bezug auf das Verfahren als auch auf die Unterbringung in den Einrichtungen selbst bestehenden Rechte hinweisen, diese wie auch die Möglichkeiten der Beteiligung und Beschwerde erläutern und sich selbst als Ansprechperson für Beschwerden bei erlebten oder beobachteten Missständen in den Einrichtungen anbieten.

Damit die Fachkräfte der Leistungsträger von den Kindern und Jugendlichen wie ihren Personensorgeberechtigten als Ansprechpersonen für Beschwerden wahrgenommen werden, sollte es bei den Fortschreibungsgesprächen des Hilfeplans zeitliche Einheiten (10–15 Minuten) geben, in denen die Fachkräfte der Leistungsträger ausschließlich mit dem Kind/Jugendlichen/den Personensorgeberechtigten sprechen und in denen Fachkräfte der Einrichtungen nicht zugegen sind.

4.5 Weitere Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Zur Sicherung des Wohls der in den Einrichtungen untergebrachten Kinder oder Jugendlichen ist der Betrieb von Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII unter den Vorbehalt der Erlaubnis gestellt. Mit der im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes erfolgten Neufassung des § 45 SGB VIII sind die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Betriebserlaubnis konkretisiert und weiterentwickelt worden. Die Erlaubniserteilung ist nunmehr auch davon abhängig, dass zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung und Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden (vgl. § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). Der Deutsche Verein spricht sich aus fachlichen Gründen dafür aus, dass diese

¹⁰ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII, NDV 2006, 343 ff.

Regelung auch für bestehende Einrichtungen zur Anwendung kommt. Da diese Norm die Erfassung dieser Instrumente zu Beginn des Einrichtungsbetriebs regelt, können dadurch letztlich jedoch keine verlässlichen Aussagen über ihre tatsächliche Bewährung in der Praxis getroffen werden.

Der Deutsche Verein empfiehlt, nach einem angemessenen Zeitraum in einem Gespräch zwischen dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe und der Einrichtung die Praxistauglichkeit der in der jeweiligen Konzeption genannten Instrumente für Beteiligung und Beschwerde zu überprüfen. Eine solche Überprüfung sollte im Zuge der fortlaufenden Aufsichts- und Beratungsprozesse auch bei bestehenden, von dieser Neuregelung noch nicht erfassten Einrichtungen stattfinden.

Darüber hinaus empfiehlt der Deutsche Verein, die Ansprechpersonen der überörtlichen Träger der Jugendhilfe den Kindern und Jugendlichen wie ihren Personensorgeberechtigten in geeigneter Weise als Beschwerdestelle bekannt zu machen.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes ist mit § 8b Abs. 2 SGB VIII für Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder Unterkunft erhalten sowie für die zuständigen Leistungsträger ein Rechtsanspruch gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls, zum Schutz vor Gewalt, zu Verfahren der Beteiligung der jungen Menschen und zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten eingeführt worden. Der präventive Kinder- und Jugendschutz wie die Beratungsverpflichtung des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII wurden dadurch konkretisiert.

Der Deutsche Verein empfiehlt, dass diese Angebote von den Trägern und Einrichtungen aktiv nachgefragt und genutzt werden sollten.

4.6 Qualitätsentwicklung

In Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sind gemäß §§ 78a ff. SGB VIII sowie nach § 76 SGB XII (für Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung betreut werden) der Leistungsumfang sowie die

Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote zu definieren sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung festzulegen.

Der Deutsche Verein empfiehlt, die Themen „Beteiligung“, „Rechte der Kinder/Jugendlichen und Personensorgeberechtigten“ und „Umgang mit Beschwerden“ zu einem festen Bestandteil der Erörterungen im Zusammenhang mit den Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zu machen.

Qualitätsentwicklungsgespräche zwischen den zuständigen Leistungsträgern und Leistungserbringern sollten einbeziehen,

- welche Konzepte zur Förderung von Beteiligung in den Einrichtungen, bei der Hilfeplanung im Jugendamt sowie der Gesamtplanung im Sozialamt und zu Beschwerdemöglichkeiten existieren,
- welche Erfahrungen sowohl die Einrichtungen als auch die Jugendämter und Sozialämter bzw. Landessozialämter bei der Umsetzung dieser Konzepte gemacht haben,
- welche Schlussfolgerungen daraus für eine Weiterentwicklung der Beteiligungspraxis und für den Umgang mit Beschwerden gezogen werden sollten.

Mit einem solchen Einbezug des Themenkomplexes „Rechte/Beteiligung/Umgang mit Beschwerden“ in die Qualitätsentwicklung gemäß § 78b SGB VIII tragen Einrichtungen und Jugendämter zur Qualitätsentwicklung im Sinne des § 79a SGB VIII bei.

Zudem sollten in die Qualitätsentwicklungsprozesse sowie in die Qualitätsentwicklungsgespräche mit den zuständigen örtlichen und überörtlichen Leistungsträgern auch die internen Analysen der Beschwerdeverfahren in den Einrichtungen einbezogen werden. Aus der inhaltlichen Auswertung können Rückschlüsse auf die notwendige Weiterentwicklung der Einrichtung gezogen werden.

Herausgeber

- › Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Berlin e. V.
Brandenburgische Straße 80, 10713 Berlin
Tel 030 860 01 0
Fax 030 860 01 110
info@paritaet-berlin.de
www.paritaet-berlin.de
Vorsitzende: Prof. Barbara John
Geschäftsführer: Oswald Menninger, Elke Krüger (stv.)

Verantwortlich

- › Andreas Schulz, Referat Jugendhilfe (Der PARITÄTISCHE Berlin)

Gestaltung, Layout und Satz

- › Ralf Mischnick (www.ralfmischnick.de)

Foto/Titelseite

- › S. Hofschlaeger/pixelio.de

Berlin, Juni 2012

